Amtsblatt

Kommunales Mitteilungsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft

Oberes Sprottental

Mitgliedsgemeinden sind: Heukewalde - Jonaswalde - Löbichau - Nöbdenitz - Posterstein - Thonhausen - Vollmershain - Wildenbörten

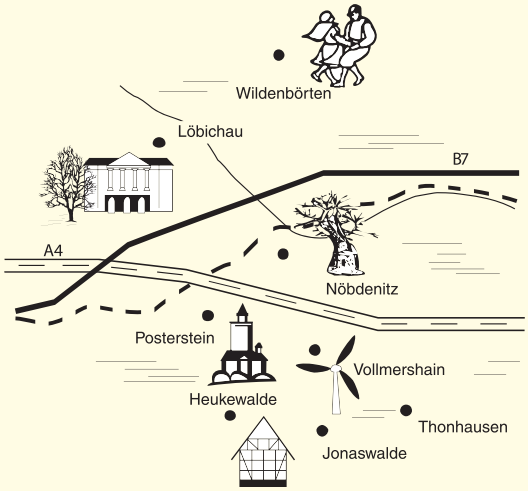

03. Ausgabe | 6. März 2014 | 20. Jahrgang

4. Löbichauer Haldenlauf 15.06.2014

www.haldenlauf.de

Ansicht der neuabgeputzten Seite der Kirche in Großstechau

Bauarbeiten an der Verbindungstraße Großstechau - Wildenbörten

Löbichauer Rasenbowler nehmen mit 12 Spielern an der Short-Mat-WM in Cardiff (Wales) vom 28. bis 30. März 2014 teil.

Neugebaute Straße in Kleinstechau

Das nächste Amtsblatt erscheint am 03.04.2014. **Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 24.03.2014.**
Bitte beachten Sie die Vorankündigung auf der Seite 2!

Informationen

VG „Oberes Sprottental"
Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4

Rufnummern

Zentrale/Auskunft	034496	230 - 0
Vorsitzende		230 - 26
Hauptamt (Personal/Soziales)		230 - 12
Hauptamt (Beitragswesen/Allgem.)		230 - 27
Liegenschaften		230 - 28
Bauamtsverwaltung		230 - 24
Kämmerei		230 - 17
Steuern/Mieten/Pachten		230 - 16
Kasse		230 - 15
Einwohnermeldeamt		230 - 14
Ordnungsamt		230 - 13
Fax	034496	23023
E-Mail	info@vg-sprottental.de	

Öffnungszeiten VG „Oberes Sprottental"

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Freitag	nur nach Vereinbarung

Vorankündigung!

Der Redaktionsschluss für das Mitteilungsblatt im Monat Mai wird aufgrund notwendiger Veröffentlichungen für die Wahlen auf **Mittwoch, den 16. April 2014** vorverlegt.

Erscheinungstermin ist der 29. April 2014.

Impressum
Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
Kostenlose Verteilung
an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden

Herausgeber: VG „Oberes Sprottental"
Layout | Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Auflage: 1.965 Stück

Es kann in der VG „Oberes Sprottental" zum Bezugspreis von 24,00 EUR jährlich, bei Einzelbezug von 2,00 EUR bei Postversand erworben werden.

Text- und Fotobeiträge bitte ausschließlich an:
Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental"
„Redaktion Amts- und Mitteilungsblatt"
z. H. Frau Zwack
Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 230-13 | E-Mail: info@vg-sprottental.de

Inseratanfragen an:
NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR
Dorfstraße 10, 04626 Nöbdenitz
Telefon: 034496 60041 – Fax: 034496 64506
E-Mail: NICOLAUS-PARTNER@t-online.de

Amtlicher Teil

VG „Oberes Sprottental"

Bekanntmachung

1. Die Gemeinschaftsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. Januar 2014 die nachfolgende Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 4. Februar 2014, Az. 32/2014 die Haushaltssatzung 2014 gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.

2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der VG „Oberes Sprottental" für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der § 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBL. Nr. 2 S. 41), in der zurzeit gültigen Fassung vom 28. Oktober 2013 (GVBL. S. 293, 295) erlässt die VG „Oberes Sprottental" folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 667.860,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 51.605,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Für die Gemeindewerke „Oberes Sprottental" sind keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird mit 0,00 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird mit 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verwaltungsgemeinschaft erhebt von ihren Mitgliedsgemeinden gemäß § 50 ThürKO eine Umlage in Höhe von 425.670,00 € für das laufende Haushaltsjahr.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag des Kassenkredites für den Eigenbetrieb Gemeindewerke „Oberes Sprottental" zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Erfolgsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

–

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2014 in Kraft.

Nöbdenitz, den 20.02.2014

Barth
Vorsitzende

Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, in der Zeit **vom 10.03. bis 26.03.2014** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, in der Kämmerei zur Verfügung.

Nöbdenitz, den 20.02.2014

Barth
Vorsitzende

Straßenbauamt Ostthüringen
Hermann-Drechsler-Straße 1 • 07548 Gera

Bekanntmachung

Planfeststellung für das Bauvorhaben
B 7 Ortsdurchfahrt Untschen
Bau-km 0+000,000 bis 0+825,000

Der Planfeststellungsbeschluss des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 27.01.2014, Az. 540.8-4348-12/12, der das o. a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit **vom 17.03.2014 bis einschließlich 31.03.2014** in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 17:30 Uhr

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch im Straßenbauamt Ostthüringen eingesehen werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG i. V. m. § 17b Abs 1, Nr. 7 FStrG).

Öffentliche Bekanntmachung von Fundsachen

Im Fundbüro der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" liegt folgende Fundsache zur Abholung bereit:

- 1 Schlüssel
  Fundort: Nöbdenitz, Bahnhofstraße

Der rechtmäßige Eigentümer erhält hiermit Gelegenheit, die Fundsache im Ordnungsamt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental" abzuholen.

Zwack, Ordnungsamt

Gemeinde Heukewalde

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde hat in seiner 53. ordentlichen Sitzung am 7. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. 207 – 53/2013: Die Vergabe des Winterdienstes 2013/2014 auf der Gemeindestraße Heukewalde bis zur Gemarkungsgrenze Vollmershain erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, 04600 Altenburg.
Der vorliegenden Vereinbarung wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 208 – 53/2013: Die Vergabe des Winterdienstes 2013/2014 auf der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, 04600 Altenburg.
Der vorliegenden Vereinbarung wird zugestimmt.

Beschluss Nr. 209 – 53/2013: Zur Zwischenfinanzierung der Maßnahme DSL Ausbau in den Gemeinden Jonaswalde und Heukewalde wird der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 42.848,42 Euro (in der Haushaltsstelle 7610.98200) gemäß der Zweckvereinbarung zum Breitbandausbau in den Gemeinden Jonaswalde und Heukewalde zugestimmt.

Beschluss Nr. 210 – 53/2013: Die Sitzungsniederschrift zur 52. ordentlichen Gemeinderatssitzung vom 4. Juli 2013 wird mit Änderungen und ohne Ergänzungen bestätigt.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Heukewalde sind am **25. Mai 2014** **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung

gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Heukewalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Heukewalde bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Heukewalde, Dorfstraße 30, 04626 Heukewalde, Dienstag 15:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung).

>>>>>

Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Heukewalde bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Piewak, Wahlleiter

Gemeinde Jonaswalde

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Jonaswalde sind am **25. Mai 2014**
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere

Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Jonaswaldewalde vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder

>>>>>

wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Jonaswalde bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Jonaswalde, OT Nischwitz 43, 04626 Jonaswalde OT Nischwitz, Montag 16:30 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Jonaswalde bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Vohs, Wahlleiter

Schließtage Kita's 2014

Kita „Kunterbunt" der Gemeinde Jonaswalde

02.05.2014 | 30.05.2014

28.07. – 15.08.2014 | 24.12. – 02.01.2015

Gemeinde Löbichau

Bekanntmachung

1. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22. Januar 2014 die nachfolgende Haushaltssatzung der Gemeinde Löbichau für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Altenburger Land hat mit Schreiben vom 4. Februar 2014 Az. 31/2014 die Haushaltssatzung 2014 gewürdigt und der öffentlichen Bekanntmachung zugestimmt.
2. Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Löbichau (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2014

Auf Grund der §§ 55 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erlässt die Gemeinde Löbichau folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit fest gesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.606.415,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 993.647,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 0,00 € vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- u. forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 271 v. H.
   b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 220.000,00 € festgesetzt.

§ 6

-

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Löbichau, den 18.02.2014

Gemeinde Löbichau

Hermann, Bürgermeister

Auslegungshinweis zur Haushaltssatzung

Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage § 57 Abs. 3 ThürKO. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, in der Zeit **vom 10.03. bis 26.03.2014** während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme in der Kämmerei aus.

Bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2014 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO steht sie zur Einsichtnahme zu den Geschäftszeiten der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, in der Kämmerei zur Verfügung.

Löbichau, den 18.02.2014

Hermann, Bürgermeister

Vermietung

Die Gemeinde Löbichau vermietet ab 01.12.2014 eine neu ausgebaute und modernisierte 4-Raum-Wohnung mit einer Größe von ca. 90 m², Keller und Schuppen in Löbichau/OT Beerwalde, Hauptstraße 5.

Interessenten können sich ab sofort schriftlich in der Gemeinde Löbichau vormerken lassen.

Verkauf

Die Gemeinde Löbichau als Eigentümerin verkauft in Löbichau folgende Liegenschaften:

Gemarkung:	Löbichau	Lage:	Am Hain 24
Flur:	1		
Flurstücke:	17	94/3	
Größen:	457 m²	309 m²	

sowie in Kleinstechau baureif erschlossenes Land:

Gemarkung:	Kleinstechau	Lage:	Am Wiesenrain
Flur:	1		
Flurstücke:	13/16	13/17	
Größe:	520 m²	511 m²	

Besichtigungen der Grundstücke können nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. 034496 23027 oder 23028 erfolgen.

gez. Hermann, Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Löbichau
über das Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gebiet der ehemaligen Heimgärtnerei" im Ortsteil Löbichau

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 5. September 2013 beschlossene Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das „Gebiet der ehemaligen Heimgärtnerei" wurde mit Schreiben vom 23. Januar 2014 seitens der Kommalaufsicht bestätigt und nunmehr öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den bestätigten Plan und die Begründung während der Öffnungszeiten im Bauamt in der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einsehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Löbichau, 11. Februar 2014

Hermann
Bürgermeister

THÜRINGEN
GEMEINDE LÖBICHAU

Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Löbichau sind am **25. Mai 2014**
12 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 24 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stell-

vertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Löbichau vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 48 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

>>>>>

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Löbichau bis zum 34. Tag vor der Wahl – 21. April 2014, 18:00 Uhr, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Löbichau, Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau, Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Löbichau bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Meuschke, Wahlleiter

Schließtage Kita's 2014

Kita „Frechdachs" der Gemeinde Löbichau

02.05.2014 | 30.05.2014 | 24.12. – 02.01.2015

Achtung

Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Jahr 2014 für die Grabstätten auf dem Friedhof der Gemeinde Löbichau werden am 31. März 2014 fällig.

Gemeinde Nöbdenitz

Schließtage Kita's 2014

Kita „Nemzer Rasselbande" der Gemeinde Nöbdenitz

02.05.2014 | 30.05.2014 | 24.12. – 02.01.2015

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Nöbdenitz sind am **25. Mai 2014**
8 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer

>>>>>

Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Nöbdenitz vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Nöbdenitz bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Nöbdenitz, Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, Montag 16:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Die-

ser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Nöbdenitz bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Reinhold, Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 70/2013 – Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 19. November 2013.

Der Gemeinderat Nöbdenitz hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2014 folgende Beschlüsse gefasst, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nr. 1/2014 – Dem vorliegenden Entwurf zur Verlängerung des Fischereipachtvertrages zwischen der Gemeinde Nöbdenitz als Eigentümerin und Herrn Windisch über den Schilfteich in Untschen wird zugestimmt.

Nr. 2/2014 – Der Gemeinderat bestätigt die Niederschrift der Sitzung vom 10. Dezember 2013.

Nr. 3/2014 – Zustimmung zur Bauvoranfrage

Nr. 4/2014 – Zustimmung zur Bauvoranfrage

Nr. 5/2014 – Zustimmung zum Bauantrag

Nr. 6/2014 – Zustimmung zum Bauantrag

Gemeinde Posterstein

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Posterstein sind am **25. Mai 2014**
6 Gemeinderatsmitglieder zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt

>>>>>

der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Poster-

stein vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Posterstein bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Posterstein, Dorfstraße 12, 04626 Posterstein, Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Posterstein bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge >>>>>

insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Jakubek, Wahlleiter

Schließtage Kita's 2014

Kita „Burggeister" der Gemeinde Posterstein

22. – 25.04.2014 | 02. + 30.05.2014
18.08. – 29.08.2014 | 22.12. – 02.01.2015

Gemeinde Thonhausen

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Thonhausen sind am **25. Mai 2014 8 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 16 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Thonhausen bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Thonhausen, Dorfstraße 42, 04626 Thonhausen, Montag 16:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, >>>>

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Thonhausen bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hupfer, Wahlleiter

Bekanntmachung

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Thonhausen am 20. Januar 2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I/1/2014 – Die Vergabe zum Kauf eines Hoch-Entasters erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an die Firma Leitermann GmbH & Co. KG, Blumenstraße 2 in 04626 Schmölln zu einem Bruttopreis von 799,68 €, in Worten: siebenhundertneunundneunzig 68/100.

Diese Maßnahme ist im Haushaltsplan 2014 eingestellt, muss aber aufgrund der nötigen Baumschnittmaßnahmen vorgezogen werden.

I/2/2014 – Die Niederschrift der Sitzung vom 18. November 2013 wird bestätigt.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Thonhausen am 27. Januar 2014 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

II/1/2014 – Die Haushaltssatzung 2014 wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Thonhausen öffentlich beraten und hiermit beschlossen.

II/2/2014 – Der Finanzplan für die Haushaltsjahre 2013 – 2017 mit dem zu Grunde liegenden Investitionsprogramm 2013 – 2017 lt. § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürGemHV und § 26 Abs. 2 Nr. 8 ThürKO wird beschlossen.

II/3/2014 – Die Niederschrift der Sitzung vom 20. Januar 2014 wird bestätigt.

Schließtage Kita's 2014

Kita „Maxl" der Gemeinde Thonhausen

02.05.2014 | 30.05.2014 | 04.08. – 22.08.2014
22.12. – 02.01.2015

Gemeinde Vollmershain

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Vollmershain sind am **25. Mai 2014** **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den

>>>>>

wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Vollmershain bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr,** ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Vollmershain, Dorfstraße 25 a, 04626 Vollmershain, Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstim-

mende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Vollmershain bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Junghanns, Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vollmershain hat in seiner Sitzung am 6. November 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

III/1/2013 – 1. Die Vergabe zur Beseitigung von Hochwasserschäden, hier: Verbau der Auskolbung an der Sprotte im Bereich des Sportplatzes, erfolgt nach freihändiger Vergabe an die Firma Jürgen Gerth, Straßen- und Tiefbau, Am Jägerfließ 10, 04626 Schmölln – Nitzschka, mit einer Bruttosumme von 45.251,99 Euro.

2. Die außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 45.251,99 Euro in der Haushaltsstelle 1400.50000 (Beseitigung Hochwasserschäden) werden aus der Haushaltsstelle 1400.17200 (Erstattung Kosten Hochwasserschäden) gedeckt.

III/2/2013 – Die Vergabe des Winterdienstes 2013/2014 auf den Ortsdurchfahrten der Kreisstraße erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an den Dienstleistungsbetrieb Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, Postfach 1165, 04581 Altenburg.

III/3/2013 – Die Vergabe des Winterdienstes 2013/2014 auf den Gemeindestraßen erfolgt auf der Grundlage einer freihändigen Vergabe an den Dienstleistungsbetrieb, Abfallwirtschaft/Kreisstraßenmeisterei, Postfach 1165, 04581 Altenburg.

III/4/2013 – Zur Durchführung der Oberflächenbehandlung wird der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 17.000,00 Euro (in der Haushaltsstelle 6300.51000) zugestimmt. Diese wird aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer (Haushaltsstelle 9000.00300) gedeckt.

III/5/2013 – Die Niederschrift der Sitzung vom 12. Juni 2013 wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Amtsgericht Altenburg

Ausfertigung
Geschäftsnummer: K 100/08

Beschluss

Das im Grundbuch von Vollmershain, Blatt 148, Grundbuchamt Altenburg eingetragene Grundeigentum

lfd. Nr. 1 Gemarkung Vollmershain
Flur 3 Flurstück 136/2,
Haus-Nr. 75 a zu 1.200 m²

zweigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem DG, vollunterkellert, Massivbau, massives angebautes eingeschossiges Werkstattgebäude, voll unterkellert, massives eingeschossiges Gebäude mit Garagen, voll unterkellert, an den Zwischenbau angebaut, Baujahr 1997, guter baulicher Zustand

soll **am Dienstag, 25.03.2014, 10:00 Uhr,** Saal 105 (Hinterhaus), im Gerichtsgebäude Burgstraße 11 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzte Verkehrswert beträgt:

Blatt 148 lfd. Nr. 1 **321.000 EUR**

Altenburg, den 19.11.2013

Hammitzsch
Rechtspflegerin

Achtung

Die jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühren für das Jahr 2014 für die Grabstätten auf dem Friedhof der Gemeinde Vollmershain werden am 31. März 2014 fällig.

Schließtage Kita's 2014

Kita „Vollmershainer Grashüpfer"
der Gemeinde Vollmershain

02.05.2014 | 30.05.2014 | 22.12. – 02.01.2015

Gemeinde Wildenbörten

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1. In der Gemeinde Wildenbörten sind am **25. Mai 2014** **6 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: *Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.*

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 12 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber

aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindewahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 24 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Wildenbörten bis zum 34. Tag vor der Wahl – **21. April 2014, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Wildenbörten, Untschener Straße 10, 04626 Wildenbörten, Dienstag 16:00 – 18:00 Uhr bzw. in der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz,

Montag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr

ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung bzw. Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten

Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem

>>>>>

Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Wildenbörten bzw. dem Beauftragten der VG „Oberes Sprottental", Am Gemeindeamt 4, 04626 Nöbdenitz, einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (11. April 2014) bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (21. April 2014) bis 18:00 Uhr behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (22. April 2014) tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Fischer, Wahlleiter

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wildenbörten hat in seiner Sitzung am 4. Dezember 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

36/IX/2013 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. November 2013, öffentlicher Teil

36a/IX/2013 – Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 4. November 2013, nicht öffentlicher Teil

37/IX/2013 – Zustimmung zur Stundung der Straßenausbaubeiträge

38/IX/2013 – Zustimmung zum Bauantrag

39/IX/2013 – Zustimmung zum Kaufvertragsentwurf zum Verkauf und Abtretung von Geschäftsanteilen an der KBE

40/IX/2013 – Beschluss zur Legionellen-Prüfung

Ende amtlicher Teil

Nichtamtlicher Teil

Wechseln Sie jetzt zum schnellen Internet

Die Firma „encoLine" bietet für **Beerwalde und Heukewalde** einen weiteren Termin für eine persönliche Beratung vor Ort an. Sie haben die Möglichkeit, über noch offene Fragen professionelle Antworten von unserem Vertriebsmitarbeiter für Ihren Ort, René Böttcher, zu erhalten.

Die Sprechtage der Firma „encoLine" finden für Heukewalde am Mittwoch, dem 12. März 2014, von 14:00 bis 17:30 Uhr, im Vereinshaus der Feuerwehr Heukewalde und für Beerwalde am Dienstag, dem 18. März 2014, von 13:00 bis 17:00 Uhr, im Gemeindeamt Löbichau statt.

Sie können auch gerne mit mir einen persönlichen Beratungstermin vereinbaren. Rufen Sie mich einfach unter 0174 3033231 an. Ich berate Sie auch gerne zu unseren neuen Handy-Tarifen. E-Mail: boettcher@encoLine.de

Ich freue mich auf Ihr Kommen.

René Böttcher

Kunst und Kräuterhof Posterstein

Tel. 034496 23402 | Dorfstraße 9 | 04626 Posterstein
auenhof@freenet.de | www.kunstundkraeuterhof.de

Freitag, 14.03.2014 | 17:00 – 20:00 Uhr und
Samstag, 15.03.2014 | 10:00 – 17:00 Uhr
Stuhlflechtkurs: „Den eigenen Stuhl selbst repariert"
Kursl.: D. Reinhardt | Kursgebühr 40,- € + Material

Samstag, 15.03.2014 | 10:00 – 17:00 Uhr
Workshop Korbflechten: „Ein Weidenkorb soll entstehen".
Kursl.: D. Reinhardt | Kursgebühr 30,- € + Material

Samstag, 15.03.2014 | 10:00 – 16:00 Uhr
Filzkurs: „Ein Hauch vom Frühling – Tücher aus Wolle und Seide". Sie wärmen oder sind einfach nur chic. Durch das Verfilzen von Wolle mit verschiedenen Geweben, wie z. B. mit Seide, entsteht ein Nuno-Filz. Leichte, geschmeidige und effektvoll gestaltete Flächen sind das Ergebnis, es entsteht ein Tuch bzw. ein Schal oder auch eine Tasche. Wir werden anfangs ein wenig experimentieren, kleine Blüten oder Accessoires filzen, um anschließend ein Unikat entstehen zu lassen. Hier können Sie sich ausprobieren und Ihrer Kreativität freien Lauf lassen.
Kursl.: Carola Zeiger | Kursgebühr 40,- € zzgl. ca. 18,- € Material, zzgl. Verpflegung (bitte zwei Handtücher mitbringen)

Freitag, 21.03.2014 | 17:00 – 19:30 Uhr
Trommelkurs für Kinder und Erwachsene. Mit viel Spaß werden wir gemeinsam musizieren mit großen und kleinen Trommeln sowie mit Rhythmus- und Klanginstrumenten aus aller Welt. Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, Instrumente sind vorhanden. Ein kleiner Imbiss ist möglich (nicht in der Kursgebühr enthalten). Anmeldung im Kunst- und Kräuterhof oder bei der Kursleiterin.
Kursl.: Musik- und Tanzpädagogin Elke Steinert, Tel. 036628 976457 | Kosten p. P.: 25,- €

Ein Wochenende mit der Druckgrafik mit neuer Überraschungstechnik und freier Farbgrafik im Hochdruck

Samstag, 22.03.2014 | 10:00 – 17:00 Uhr
Workshop Linolschnitt und Druck nach eigenen Motiven, mehrfarbig.

Sonntag, 23.03.2014 | 10:00 – 17:00 Uhr
Kaltnadelradierung vom Motiv in eine Metallplatte ritzen zum eigenen echten Druck
Kursl.: Grafikstudio H. Otto Mempel, Erfurt | Kursgebühr pro Tag 30,- bis 40,- € + Mat. nach Verbrauch

Mittwoch, 02.04.2014 | 19:00 Uhr
Harmony-Treffen: Ganzheitliche Energieharmonisierung mit der Harmony-Technologie. Der Entwickler, Joachim M. Wagner, erläutert, wie man mit einfachsten Mitteln ganzheitliche, also naturverwandte Verbesserungen der Energiequalität am Körper, im Haus mittels Raumharmonisierung, im Auto, beim Trinkwasser, bei Elektrosmog u. a. erzielt. Bitte anmelden! 18:00 – 19:00 Uhr auch kleiner Imbiss möglich.

Lust auf Malerei oder Töpfern?

Offene Kreativkurse – man kann jederzeit neu einsteigen.

Di., 14-tägig	19:00 – 21:00 Uhr	Malerei
Di., 14 tägig	10:00 – 13:00 Uhr	Töpfern
Do., wöchentlich	19:00 – 22:00 Uhr	Töpfern

Kurse und Termine können auch individuell (z. B. mit eigenem Bekanntenkreis) ausgehandelt werden.

Schulung für ältere Kraftfahrer

An alle Seniorinnen und Senioren,
der Landseniorenverein „Altenburger Land e. V." lädt Sie hiermit zur Schulung für ältere Kraftfahrer **am Mittwoch, dem 12. März 2014, um 14:00 Uhr,** in die Gaststätte und Hotel „Zur Burg" nach Posterstein recht herzlich ein.

Der Vorstand

Ronneburger Seniorenmesse – Beratung rund ums Alter

Jeder Lebensabschnitt bringt neue Inhalte mit sich. Themen, die in den vorrangegangenen Jahren keine oder nur eine unwesentliche Rolle spielten.

Nach vielen Gesprächen ergab sich Interesse von zwei Seiten. Zum einen suchen Menschen in der zweiten Lebenshälfte nach Rat, zum anderen möchten Dienstleister ihre Angebote für die entsprechende Altersgruppe auch transportieren. Dies war Anlass genug, die erste Ronneburger Seniorenmesse ins Leben zu rufen.

Am **20. März 2014** haben Sie in der Zeit von **10:00 bis 17:00 Uhr** die Gelegenheiten, sich im Ronneburger Schützenhaus bei über 20 Dienstleistern aus der Region zu folgenden Themen zu informieren.

Das sollten Sie wissen: Rechtsinformationen für Senioren, Instrumente zur Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverträge, Vorsorgelücken)

Medizinische Information: Demenzbetreuung, Sprach-, Stimm- und Schluckstörungen bei Parkinson und nach Schlaganfällen, Blutzuckermessung, Cholesterienmessung, Verblistern von Medikamenten, Fußdruckmessungen, medizinische Fußpflege, Nahrungsergänzung im Alter

Service fürs Grün: Service rund um Pflanzen im Haus und im Garten, Dauergrabpflege

Pflege und Wohnen: Tagesbetreuung und Pflegedienst, Stationäre Pflege, Ambulante Versorgung, Einrichtungen stellen sich vor, alters- bzw. seniorengerechtes Wohnen

Hilfsmittel: Reha und Treppenliftmodelle, Hörgeräte und Zubehör

Aktiv im Alter: praktische Übungen und Behandlungsmethoden, Freizeitsport, Seniorenreisen

Themenvorträge:

10:00 Uhr	Seniorenreisen
11:00 Uhr	Vorsorge für Senioren
14:00 Uhr	Erbrecht und Testament

Der Besuch unserer Seniorenmesse ist Eintritt frei. Für die Besucher stehen die Parkplätze am Schützenhaus, an der Bogenbinderhalle sowie in der Bahnhofstraße zur Verfügung.

„Tun Sie etwas Gutes und reden darüber"

Volksolidarität Nöbdenitz

Liebe Mitglieder und Freunde der Volksolidarität,

Ein wunderschöner Tag in Falkenhain liegt hinter uns. Jeder Mensch freut sich auf seinen Geburtstag. So auch unsere Mitglieder Anita Engelhardt, Erika Kranz und Helgard Tämmler. Wir wünschen euch von Herzen viel Gesundheit, Glück, Freude und persönliches Wohlergehen für das neue Lebensjahr.

Ich hatte am 24. Februar 2014 meinen 80. Geburtstag. Meine Mitglieder gestalteten mir eine unvergessliche Feier. Worte reichen nicht aus, um meinen Gefühlen Ausdruck zu geben. Die liebevoll schriftlich und mündlich ausgesprochenen Glückwünsche berührten meine Seele.

Für mich und meine Gäste war der musikalische Glückwunsch der Nöbdenitzer Mädels Karin, Marion und Petra ein wunderbarer Höhepunkt. Rolfs unterhaltsame Überleitungsworte sorgten für Stimmung und gute Laune.

Danke Dietmar und Ingolf für die Unterstützung eurer Frauen für mein Fest.

Es ist für mich eine besondere Ehre solche Freunde zu haben, die mir so ein unvergessliches Fest bereitet haben.

Danke nochmals an euch alle!

Liane Friebe

Traditionelles Marionettentheater „Wandermarionettentheater auf Tour"

Es gibt sie noch, die Wandermarionettentheater, die mit ihren hölzernen Schauspielern an den langen Fäden durch die Lande ziehen. Die Familie Kressig-Dombrowsky gehört zu den letzten fahrenden Marionettentheatern in Mitteldeutschland. In siebenter Generation ziehen sie durch die Lande und machen zum vierten Mal Station in **Heukewalde im Bürgersaal.**

Das Gastspiel wird eröffnet am **Mittwoch, dem 5. März 2014, 16:00 Uhr** mit dem Märchenspiel **„Rotkäppchen und der böse Wolf".** Am **Freitag, dem 7. März 2014, 16:00 Uhr** gelangt dann **„Rumpelstilzchen"** zur Aufführung und am **Abend 19:30 Uhr** öffnet sich der Vorhang für die Erwachsenen zu einem heiter, besinnlichen Volksspiel **„Nur ein Musikant"**. Zur letzten Vorstellung am **Samstag, dem 8. März 2014, 16:00 Uhr** wird **„Tischlein deck dich …"** gezeigt.

Alle kleinen und großen Freunde des Marionettenspiels sind herzlich eingeladen. Versäumen Sie nicht den Besuch. Das Theater kommt zu Ihnen, wie in vergangenen Zeiten!

Der Einlass erfolgt jeweils 30 Minuten vor Vorstellungsbeginn. Eintrittspreise: Kinder 4,00 € | Erwachsene 6,00 € | Abendveranstaltung 9,00 €

Kontakt: Marionettentheater Dombrowsky
Hauptstraße 8 • 04618 Engertsdorf
Tel. 034494 80727 oder 0177 2170608
www.dombrowsky-marionetten.de

Uwe Dombrowsky

Feriensprachreisen im Sommer 2014 und High School Aufenthalte 2014/2015

Ein Schuljahr in den **USA, Kanada, Australien** oder **Neuseeland** zu verbringen, ist für viele junge Leute ein Traum. Im Ausland zur Schule gehen, Land und Leute kennen lernen, die Sprachkenntnisse verbessern, Freunde fürs Leben finden und einfach mal über den eigenen Tellerrand hinaussehen, ist meist die Motivation, den vielleicht schönsten Teil der Schulzeit im Ausland zu verbringen.

Wer das **Schuljahr 2014/2015** (ein halbes oder ein ganzes Schuljahr) im Ausland verbringen möchte, für den wird es höchste Zeit, sich für einen High School Aufenthalt zu bewerben. Die Bewerbungsfristen enden bald. Besonders interessant sind die Austauschprogramme nach **Kanada, Australien** und **Neuseeland** für diejenigen, die sich gerne gezielt den Ort und die Schule aussuchen möchten. Auf der Website **www.treff-sprachreisen.de** kann man sich online bewerben und weitere interessante Informationen wie z. B. Schülerberichte oder Fotos von Teilnehmern sehen.

Wer sich für eine **Feriensprachreise im Sommer 2014** interessiert, für den hat TREFF auch einiges zu bieten. In **Bournemouth** und **Bath,** aber auch in der Universitätsstadt **Cambridge** oder im kanadischen Vancouver, in **Cap d'Ail** an der Cote d'Azur oder auf der attraktiven Ferieninsel **Malta** bietet sich die Möglichkeit abwechslungsreiche, interessante Ferien zu verbringen, die Sprachkenntnisse zu verbessern, Land und Leute sowie neue Freunde aus aller Welt kennen zu lernen.

Das Besondere am Angebot von TREFF: Am Unterricht-, Freizeit-, Ausflugs- und Sportprogramm nehmen Jugendliche aus vielen verschiedenen Ländern teil. Dadurch wird auch in der Freizeit überwiegend die Fremdsprache gesprochen und die vielen Aktivitäten in internationalen Gruppen machen einfach Spaß. Außer den Feriensprachreisen bietet TREFF bereits seit 1984 auch Sprachreisen für Erwachsene (z. B. Intensivkurs oder Business Englisch) an.

Kostenloses Informationsmaterial zu den Schulaufenthalten in den USA, in Kanada, Australien und Neuseeland sowie zu Sprachreisen für Schüler und Erwachsene erhalten Sie bei:

TREFF – International Education e. V.
Wörthstraße 155 • 72793 Pfullingen (bei Reutlingen)
Tel.: 07121 696696-0 • Fax.: 07121 696696-9
E-Mail: info@treff-sprachreisen.de
www.treff-sprachreisen.de

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Die Gemeindeverwaltung gratuliert zum Geburtstag und wünscht persönliches Wohlergehen.

Gemeinde Heukewalde

Späte, Lianne	10.03.	77 Jahre
Späte, Georg	12.03.	74 Jahre
Hupfer, Sigrid	15.03.	80 Jahre
Härtling, Gisela	15.03.	82 Jahre
Reichardt, Dieter	21.03.	73 Jahre
Späte, Renate	24.03.	78 Jahre

Gemeinde Jonaswalde und Ortsteile

Gerhardt, Wolfgang	25.03.	86 Jahre
Lorbeer, Erika	28.03.	72 Jahre
Arndt, Isolde	30.03.	72 Jahre
Schlegel, Dorothea	31.03.	78 Jahre

Gemeinde Löbichau und Ortsteile

Reisemann, Rainer	01.03.	73 Jahre
Dr. Bauer, Joachim	04.03.	82 Jahre
Felke, Georg	07.03.	84 Jahre
Kaduk, Käthe	09.03.	85 Jahre
Gurnig, Maria	10.03.	82 Jahre
Wesser, Waltraut	12.03.	84 Jahre
Kokert, Christa	13.03.	78 Jahre
Jankowiak, Siegfried	13.03.	81 Jahre
Exner, Dietmar	14.03.	70 Jahre
Mayer, Monika	17.03.	72 Jahre
Friedewald, Helmut	17.03.	74 Jahre
Gruner, Charlotte	20.03.	80 Jahre
Kretzschmar, Walter	23.03.	92 Jahre
Saupe, Gertrud	24.03.	70 Jahre
Zergiebel, Ernst	24.03.	86 Jahre
Fallgatter, Monika	25.03.	72 Jahre
Schwabe, Gisela	27.03.	77 Jahre
Vieweg, Edelgard	27.03.	92 Jahre

Gemeinde Nöbdenitz und Ortsteile

Jahn, Hanno	01.03.	83 Jahre
Pohle, Bernd	02.03.	71 Jahre
Seidel, Karl-Heinz	08.03.	79 Jahre
Krafft, Joseph	09.03.	83 Jahre
Kretzschmar, Klaus	10.03.	72 Jahre
Wähler, Werner	11.03.	76 Jahre
Schwabauer, Lili	14.03.	76 Jahre
Bernhardt, Rosmarie	18.03.	75 Jahre
Koch, Hermann	21.03.	74 Jahre
Rathmann, Anneliese	24.03.	85 Jahre
Funke, Gerhard	25.03.	82 Jahre
Scholz, Paul	26.03.	72 Jahre
Kranz, Erika	30.03.	71 Jahre

Gemeinde Posterstein und Ortsteile

Ahnert, Margot	01.03.	80 Jahre
Zergiebel, Ursula	06.03.	85 Jahre
Reichardt, Peter	23.03.	73 Jahre
Zergiebel, Christa	26.03.	76 Jahre

Gemeinde Thonhausen und Ortsteile

Wolf, Helmut	01.03.	83 Jahre
Seiferth, Edda	02.03.	74 Jahre
Franke, Gerhard	02.03.	79 Jahre
Friedrich, Ingrid	03.03.	85 Jahre
Kaltofen, Monika	07.03.	70 Jahre
Richter, Jürgen	09.03.	70 Jahre
Späte, Ursula	10.03.	80 Jahre
Richter, Heinz	11.03.	74 Jahre
Götze, Helga	13.03.	77 Jahre
Köhler, Klaus	13.03.	78 Jahre
Heß, Elfriede	15.03.	71 Jahre
Lenke, Günther	23.03.	80 Jahre
Oehler, Charlotte	27.03.	85 Jahre
Tiepner, Renate	29.03.	75 Jahre
Kinalczyk, Helmut	31.03.	81 Jahre

Gemeinde Vollmershain

Gläser, Edeltraut	09.03.	84 Jahre
Nitzsche, Pia	19.03.	79 Jahre
Gläser, Rolf	20.03.	90 Jahre

Gemeinde Wildenbörten und Ortsteile

Schaller, Heidi	04.03.	64 Jahre
Franke, Manfred	04.03.	89 Jahre
Hacker, Monika	05.03.	64 Jahre
Siegel, Wolfgang	05.03.	69 Jahre
Neidhardt, Klaus	20.03.	72 Jahre
Freitag, Volkmar	21.03.	74 Jahre
Kresse, Ingrid	22.03.	62 Jahre
Taubert, Christine	22.03.	66 Jahre
Schaller, Helmut	22.03.	65 Jahre
Raubold, Dietrich	25.03.	71 Jahre
Olischer, Johannes	27.03.	82 Jahre
Krumpfe, Kurt	28.03.	79 Jahre

Aus den Gemeinden der VG „Oberes Sprottental"

Gemeinde Heukewalde

Breitband-DSL in Heukewalde

Zwei Jahre Vorbereitungszeit, viele Hindernisse – aber das Ergebnis stimmt. Im Herbst 2011 wurden die ersten Ideen und Aktivitäten entwickelt, um auch Heukewalde mit hochleistungsfähigem Internet-DSL auf Breitbandbasis zu versorgen. Was am Anfang eine Vision mit einem klarem Ziel, aber vielen Problemen war, mündete im Sommer 2013 in ein Gemeinschaftsprojekt mit der Nachbargemeinde Jonaswalde (mit Nischwitz). Dabei konnte auf ein Förderprogramm des Thüringer Wirtschaftsministeriums und der Europäischen Union (EFRE) zurückgegriffen werden, ohne das keine Aussicht auf Erfolg bestanden hätte. Denn auf finanziellen Rosen sind bekanntlich beide Gemeinden nicht gerade gebettet. Beide Gemeinderäte haben aber erkannt, dass das Nutzen von Breitband-DSL im Ort ein entscheidendes Standortmerkmal bedeutet und so unter Umständen speziell junge Leute im ländlichen Raum gehalten werden können. Den Gemeinden war diese Maßnahme jeweils einen fünfstelligen Betrag wert – gut angelegtes Geld.

Seit dem 22. November 2013 ist Heukewalde offiziell technisch am DSL-Breitband-Netz. Angeboten werden derzeit 4 verschiedene Übertragungsgeschwindigkeiten: 6 GBit/sec., 16 GBit/sec., 25 GBit/sec. und 50 GBit/sec. (im Vergleich DSL Telekom: 0,384 GBit/sec.).

Eine Datenvolumenbegrenzung wie bei LTE besteht weder im Download noch im Upload. Auch ist die Qualität der Übertragung unabhängig von der Anzahl der Nutzer. Die monatlichen Kosten als Flatrate für Telefonie und DSL sind nicht höher als vorher, aber die Gegenleistung ist entscheidend größer.

Am Hausanschluss selber ändert sich gar nichts, lediglich die Anschaffung einer modernen FritzBox ist zu empfehlen. Auch können die bisherigen Telefonnummern mitgenommen werden.

Die Einrichtung und Konfiguration des neuen Anschlusses ist deutlich erklärt, menügeführt und ohne Probleme machbar.

Wer sich für die Breitbandvariante des DSL-Anschlusses entscheidet, sollte zunächst schauen, wie die Kündigungstermine beim bisherigen Netzbetreiber sind. Die Zuschaltung kann erst dann erfolgen, wenn der Vertrag beim Vorlieferanten ordnungsgemäß beendet wurde.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Verfasser dieser Mitteilung, an das Gemeindeamt oder den Netzbetreiber.

Wolf, im Auftrag des Bürgermeisters
und des Gemeinderates der Gemeinde Heukewalde

Jagdgenossenschaft Heukewalde
Einladung zur Versammlung

Am Donnerstag, dem 20. März 2014, um 19:00 Uhr, im FFW Vereinszimmer Heukewalde.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Berichte
   - Vorstand
   - Kassierer
   - Jäger
   - Verwendung von Kassenmittel
3. Entlastung des Vorstandes nach Prüfung
4. Neuwahl Vorstand
   - Jagdvorsteher
   - Stellvertreter
   - Beigeordneter
   - Kassierer
5. Bekanntgabe Wahlergebnis
6. Sonstiges

Wir möchten Sie bitten, Ihre Teilnahme zu ermöglichen. Zur Wahlversammlung sollte bitte nur jeweils ein Landverpächter anwesend sein.

Im Verhinderungsfall können Sie einen bevollmächtigten Vertreter beauftragen.

Der Vorstand

Gemeinde Jonaswalde

Einladung
zur Einwohnerversammlung

Werte Jonaswalder und Nischwitzer,

auch in diesem Jahr laden wir Sie wieder recht herzlich zur Einwohnerversammlung unserer Gemeinde **am Dienstag, dem 18. März 2014, um 19:30 Uhr, ins Kulturhaus nach Jonaswalde** ein.

Themen werden dabei u. a. der Kindertagesstättenausbau sowie aktuelle Vorhaben sein. Darüber hinaus besteht natürlich die Möglichkeit, weitere Probleme anzusprechen und zu diskutieren.

Sollten Fragen, deren Beantwortung eine besondere Vorbereitung bedarf, anstehen, so bitte ich Sie darum, dies rechtzeitig mit mir abzustimmen.

Wir hoffen auf eine breite Beteiligung, schließlich geht es um die Belange aller.

André Vohs, Bürgermeister

Einladung zur Jahresversammlung der Jagdgenossen der Gemarkung Nischwitz

am Samstag, dem 29. März 2014, um 19:00 Uhr, im Vereinsraum Alte Schule Nischwitz. In diesem Jahr stehen wieder Wahlen des Jagdvorstands an.

Tagesordnung.

1. Begrüßung
2. Aktuelles zum Wildbestand
3. Kassenbericht
4. Entlastung des alten Vorstands
5. Diskussion, Kandidatenvorstellung
6. Wahl der Kandidaten
7. Abstimmung zur Jagdpachtverwendung
8. Bekanntgabe des Wahlergebnises
9. Gemütliches Beisammensein

Für Speisen und Getränke ist gesorgt. Wir bitten um eine Teilnahmebestätigung in der Bäckereifiliale Weisheit in Nischwitz oder unter Telefon: 036608 2408.

Der Jagdvorstand

Kita „Kunterbunt"

„Ich bin ein Musikante ..."

Schon seit vielen Jahren arbeiten wir mit der Musikschule Gotha zusammen. Wöchentlich einmal kommt ein Musiklehrer zu unseren Kindern und bietet musikalische Früherziehung an. Sein ständiger Begleiter ist eine große Handpuppe, der schwarze Rabe mit dem gelben Schnabel Namens Mezzo. Dieses altersspezifische erste Heranführen an die Musik umfasst tänzerische Bewegungsspiele, Musikhören, Kennenlernen von unterschiedlichen musikalischen Ausdrucksformen, Einüben kleiner musikalischer Spielstücke und das gemeinsame Singen von Liedern. Von den Kindern und von den Eltern wird die musikalische Früherziehung gern angenommen.

Hören unsere Kinder im Kindergartenalltag rhythmische Musik, dann fangen sie gleich an zu hüpfen, zu tanzen, sich zu bewegen. Oft verkleiden sie sich dabei. Musik stimmt die Kinder fröhlich und ausgelassen. Beim gemeinsamen Singen von Liedern über die Jahreszeiten, von Tieren, von Fahrten, von Märchen, von Spaßliedern oder Volksliedern haben die Mädchen und Jungen ihre Freude. Viele Kinder haben ein Lieblingslied.

Auch werden die Kinder mit Musikinstrumenten, Klängen und Geräuschen aus dem täglichen Leben bekannt gemacht.

Gern tragen wir zu bestimmten Anlässen in der Kita oder im Ort kleine musikalische Programme vor.

Das Bewegen nach Musik macht den Kindern Spaß, der Körper ist in Bewegung und das Gesicht strahlt Fröhlichkeit aus. Musikalisch verabschieden wir uns mit einem Frühlingslied:

Jetzt fängt das schöne Frühjahr an und alles fängt zu blühen an auf grüner Heid und überall!

Die Kinder und Erzieherinnen vom Kindergarten „Kunterbunt"

Evang.-Luth. Kirchgemeinden Nischwitz, Heukewalde und Jonaswalde

- Kirchennachrichten März -

Monatsspruch

Jesus Christus spricht: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt."

(Johannes 13,35)

Gottesdienste

9. März – Sonntag Invokavit
09:00 Uhr Gottesdienst in Vollmershain
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
14:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen

16. März – Sonntag Reminiszere
09:00 Uhr Gottesdienst in Nischwitz
10:15 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Heukewalde

23. März – Sonntag Okuli
09:00 Uhr Gottesdienst in Vollmershain
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde

30. März – Sonntag Lätare
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Jonaswalde

6. April – Sonntag Judika
09:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in Heukewalde

>>>>>

Veranstaltungen und Hinweise

Kirchenchor: montags, 19:30 Uhr

Posaunenchor:
freitags, 17:00 Uhr in Thonhausen und nach Absprache

Christenlehre: dienstags, 15:30 Uhr
im Nischwitzer Pfarrhaus: 11.03.2014

Weltgebetstag der Frauen: Freitag, 07.03.2014,
15.00 Uhr im Heukewalder Gasthof

Junge Gemeinde:
jeweils freitags, 19:00 Uhr in Nischwitz

Jugendgottesdienst: Freitag, 21.03.,
19:30 Uhr in der Altenburger MusicHall

Gemeindekirchenrat Nischwitz: Dienstag, 11.03.2014,
19:00 Uhr im Nischwitzer Pfarrhaus

Gemeindekirchenrat Jonaswalde: Mittwoch, 12.03.2014,
19:30 Uhr bei Frau Kahl

Weitere Informationen dem Lokalteil „Thonhausen" oder www.ks-thonhausen.de entnehmen!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Löbichau

Vortrag über Indien

Der Orgelverein lädt **am Samstag, dem 15. März 2014, um 14:00 Uhr**, zu einem Vortrag über Indien in das Café Jahn nach Ingramsdorf ein.

Frau Constance Lessig aus Freiberg berichtet anhand von Fotos über ihren Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Freiwilligen Sozialen Jahres.

Tolle Faschingstage in Beerwalde

Auch in diesem Jahr tobten in bewährter Weise große und kleine Narren zum Beerwalder Fasching auf dem Saal. Wir möchten die Gelegenheit nutzen, um allen zu danken, die zum guten Gelingen der Faschingstage beigetragen haben.

Ein besonderes Dankeschön geht an die Firma Landschaftsgestaltung Harri Ganzenberg aus Beerwalde, die unseren Kinderfasching wieder großzügig unterstützte.

Auch bei der Bäckerei Steffi Reichardt aus Löbichau möchten wir uns herzlich bedanken. Ebenso gedankt sei der Schalmeienkapelle Löbichau für die Tanzeinlage.

Nun noch ein Wort zum tollen Programm am Samstagabend. In monatelanger Arbeit mit Choreographin Sabrina einstudiert und durch die „Beerwalder Rennbootlenkers" aufgeführt und den Saal zum Kochen und Toben gebracht. Jungs und Mädels – ihr seid ein super Team und absolut spitze! Macht weiter so! Eure Kostüme waren ein Augenschmaus.

Hoffen wir auch im nächsten Jahr wieder auf ein „Beerwalle Hellau!"

Feuerwehrverein Beerwalde e. V.

Einladung

Der Sportverein Löbichau lädt alle Mitglieder zum Jahresabschluss 2013 **am Freitag, dem 14. März 2014, um 19:00 Uhr,** in den Gemeindesaal Löbichau herzlich ein. Eine rege Teilnahme wird erwartet.

Roster und Getränke sind frei.

Tagesordnung

- Berichte des Vorstandes
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes
- Ausblick 2014

Vorstand SV Löbichau

Einladung

Die Jagdgenossenschaft Löbichau möchte alle Mitglieder und Partner zum Jahresabschluss 2013 **am Freitag, dem 21. März 2014, um 19:00 Uhr,** in die Gaststätte Thelitz Löbichau recht herzlich einladen.

Tagesordnung

- Berichte des Vorstandes
- Berichte der Jagdpächter
- Diskussion
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines neuen Vorstandes

Vorstand Jagdgenossenschaft Löbichau

Grüne Freizeit – Förderturm – Lindenallee – Halde Beerwalde

Ab dem 29. März bis zum 26. Oktober 2014 wird die Halde Beerwalde wieder samstags und sonntags von 10:00 bis 18:00 Uhr für Besucher geöffnet. Abweichend von diesen Zeiten können Wandergruppen (mindestens 8 Personen) unter der Telefonnummer: 034496 22230 oder unter der E-Mail: info@gemeinde-loebichau.de eine Besichtigung außerhalb der genannten Öffnungszeiten anmelden.

Ferner besteht die Möglichkeit, ob mit dem Rad oder zu Fuß, auf den gut ausgebauten ländlichen Wegen das gesamte ehemalige Wismut-Areal mit all seinen literarischen Tafeln und Hinweisen zur Bergbaugeschichte des Ortes sowie das Großbild von Werner Petzold zu erkunden.

Die Dokumentation zu dem Großbild von Werner Petzold können Sie für 4,00 € in der Gemeinde Löbichau bestellen oder zu den Sprechzeiten erwerben.

Nutzen Sie unsere Internetseite unter www.gemeinde-loebichau.de, um mehr über das ehemalige Projekt Resurrektion Aurora und über die Veranstaltungen in der Gemeinde Löbichau zu erfahren.

Gastronomische Möglichkeiten gibt es in Löbichau, Ingramsdorf und Beerwalde.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Löbichau am Standort Löbichau

Am 25. Januar 2014 erschienen zahlreiche Kameradinnen und Kameraden mit ihren Partnern im Landgasthof Thelitz, um den Berichten der Vereins- und Wehrleitung zuzuhören.

Als Gäste begrüßte der Ortsbrandmeister Martin Rybicki den Bürgermeister Herrn Rolf Hermann, Frau Schulze und Herr Engert vom Landratsamt, Vertreter der Schalmeienkapelle Löbichau sowie unsere Vereinssponsoren Bäckerei Reichardt, Fußpflege Behling, Lebensmittel Sabine Lorenz, Karosseriewerkstatt Pohle und Agrargenossenschaft Nöbdenitz.

Im Anschluss berichtete der Wehrleiter Herr Enrico Leitzsch über die Arbeit, die Einsätze und Ausbildungen im zurückliegenden Jahr, welche teilweise gemeinsam mit der Feuerwehr Beerwalde gemeistert wurden. Dazu gehörten die zwei Einsatzübungen im Gewerbegebiet Beerwalde und in der Gemeinde Nöbdenitz. Nicht unerwähnt blieben die Einsätze zum Hochwasser.

Der Vereinsvorsitzende Ingo Podalsky berichtete über die Aktivitäten der Vereinsmitglieder zu den Höhepunkten des vergangenen Jahres wie zum Beispiel das Maibaumsetzen, das Sommerfest des Pflegeheimes, welches durch alle Vereine der Gemeinde unterstützt wurde, sowie dem Tag der offenen Tür bei der Feuerwehr zum Tag der deutschen Einheit und dem Löbichauer Weihnachtsmarkt zum Jahresabschluss. Dazu möchten wir nochmals unseren Dank an alle Helfer aussprechen.

Kameradin Sandra Rybicki informierte als Jugendwartin über die Arbeit, die Ausbildung und die Wettkämpfe der Jugendfeuerwehr. Es ist erfreulich, dass es uns gelang 15 Jungen und Mädchen für die Arbeit in der Jugendfeuerwehr zu begeistern.

Im Anschluss wurden fünf Kameradinnen und Kameraden befördert, neun weitere ausgezeichnet und geehrt.

Sehr erfreulich war es für uns, dass wir fünf neue Feuerwehrmitglieder aufnehmen konnten. Vier Kameradinnen und Kameraden wurden dabei von der Jugendfeuerwehr übernommen.

Der Abend klang mit einem köstlichen Essen und in einer gemütlichen Runde bis in den nächsten Morgen aus.

Ingo Podalsky

Kita „Frechdachs"

Bekanntgabe unserer nächsten Sammelaktion

Liebe Einwohner
der Gemeinden Wildenbörten und Löbichau,

unsere nächste Sammelaktion startet **am Samstag, dem 12. April 2014, um 09:30 Uhr.**

Es werden wieder Altkleider, Papier und Druckerpatronen gesammelt.

Wir freuen uns über jede kleine Unterstützung.

Ihre Frechdachse

Wieso? Weshalb? Warum?

Auch im Winter untersuchen, beobachten und experimentieren die „Schnatterinchen" im und um den „Frechdachsbau". Beim ersten Schnee wanderten wir weit über die Heide hinaus und fanden viele Spuren von verschiedenen Tieren. Auch die Vergrößerungsgläser wurden zur Hilfe genommen. Reh-, Hasen- und auch Fuchsspuren konnten die Kinder gut unterscheiden.

>>>>>

Bei unseren Beobachtungs- und Spaziergängen fielen den Kindern die großen Maulwurfshaufen auf. Und so erfuhren wir „Wieso? Weshalb? Warum?" der Maulwurf so lebt, was er frisst und warum er so große Haufen auf den Wiesen und Waldrändern hinterlässt. Wir untersuchten frisch gestoßene Erdhaufen und fanden darin Steine, kleine Wurzeln sowie Gras und konnten auch die Maulwurfgänge erkennen. Den Kindern bereitete das viel Freude und Maulwurfserde wurde mit in die Kita genommen. So erfuhren die Schnatterinchen, dass auch mit Erde kreativ gearbeitet werden kann. Vermischt mit Wasser und Leim entstanden tolle Maulwurfshaufen auf dem Papier. Die kleinen Wurzeln und Pflanzenteile sind auf den Arbeiten der Kinder gut zu erkennen.

Auch in den nächsten Wochen haben wir wieder viel vor. Zuerst freuen wir uns auf eine tolle Faschingszeit und verabschieden uns mit einem „Helau".

Die „Schnatterinchen" aus dem „Frechdachsbau"

Auf zum Wandern mit Alpakas

Am Mittwoch, dem 19. Februar 2014 nahmen die Kinder der „Strolchengruppe", auf Einladung des Schulhorts unserer Grundschule, an einer Alpakawanderung teil.

Herr Heiko Fischer, der Alpakawanderführer aus Altmörbitz, war mit drei wunderschönen Alpakas in Großstechau auf den Busplatz angereist. Zuerst gab es eine kleine Vorstellung der Tiere: Was sind Alpakas? Wo kommen sie her? Wie heißen die Tiere? (Don, Dragon, Davinci)

Nun ging die Wanderung mit den Kindern und Tieren los. Immer im Wechsel durfte jedes Kind ein Alpaka an der Leine führen. Das war schon eine besondere Aufgabe, denn nicht jedes Tier lief sofort so, wie die Kinder es wollten. Natürlich mussten wir eine längere Strecke bewältigen, bis jedes der Kinder die Leine halten durfte, aber es war ein außergewöhnliches Erlebnis für alle. Ein Blick in die Gesichter der Alpakas genügte, um immer wieder ins Schmunzeln zu geraten, so putzig guckten die Alpakas.

Zum Abschluss erhielt jedes Kind ein Zertifikat, dass es erfolgreich an einer Alpakawanderung teilgenommen hat und nun berechtigt zum Führen eines Alpakas ist. Wir sagen danke an Herrn Fischer und den Hort der Grundschule.

Die „Strolche" und ihre Erzieherin

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Großstechau – Beerwalde

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen in den Kirchgemeinden Großstechau und Beerwalde im März 2014.

Sonntag, den 09.03.2014
16:00 Uhr Weltgebetstag in Ingramsdorf mit den Thema Ägypten.

Sonntag, den 13.03.2014
14:00 Uhr Gemeindenachmittag in Ingramsdorf mit einem Reisebericht über Indien von Constanze Lessig

Sonntag, den 23.03.2014
09:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Beerwalde mit Konfirmadengabe

Sonntag, den 06.04.2014
10:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche Großstechau

Glück ist die Liebe, nichts anderes. Wer lieben kann ist auch glücklich. *Hermann Hesse*

Ihr Gemeindekirchenrat

Lust auf Laufen? Warum dann nicht beim 4. Löbichauer Haldenlauf

Die Gemeinde Löbichau lädt zum 4. Löbichauer Haldenlauf ein – ein Lauf zur und über die Halde Beerwalde.

Veranstalter: Gemeinde Löbichau unter der Schirmherrschaft der WISMUT GmbH

Wann: 21. Juni 2014 (ab 09:00 Uhr)

Wo: Start und Ziel am Förderturm Löbichau

„Hier ist der Start, dort ist das Ziel. Dazwischen musst Du laufen!"

Mit dem Ausspruch von Emil Zatopek sind alle Läufer, die, die es werden wollen sowie Zuschauer herzlich zum Löbichauer Haldenlauf eingeladen. Für das leibliche Wohl und gute Stimmung wird gesorgt.

Mehr Informationen sind im Internet unter

- www.haldenlauf.de sowie
- den Internetseiten der Gemeinde Löbichau (www.gemeinde-loebichau.de) oder
- der AG Bergbaufolgelandschaft (www.bbfl.de) zu finden.

Anmeldung: Anmeldungen sind direkt beim Veranstalter der Gemeinde Löbichau, Beerwalder Straße 33, 04626 Löbichau oder per E-Mail (info@haldenlauf.de) sowie im Internet unter www.haldenlauf.de bis 18. Juni 2013 möglich. Eine Nachmeldung ist bis 30 Minuten vor Start der jeweiligen Disziplin (Nachmeldegebühr: 2,00 €) möglich.

Die Startgebühr ist am Wettkampftag bei Abholung der Startnummer zu entrichten.

Startnummer: Die Ausgabe der Startnummern erfolgt am Veranstaltungstag im Start-/Zielbereich am Förderturm Löbichau in der Zeit von 09:00 Uhr bis Meldeschluss.

Siegerehrungen:
Die Siegerehrungen erfolgen laut Ablaufplan. Die Erstplatzierten des jeweiligen Laufes erhalten Urkunden oder kleine Sachpreise.

Ergebnisse:
Die Ergebnisse werden im Internet veröffentlicht. Urkunden können über das Internet ausgedruckt werden. Eine gesonderte Zusendung erfolgt nicht.

Medizinische Betreuung:
Die medizinische Betreuung wird von einem Sanitätsdienst abgesichert. Im Bedarfsfall wird ein Rücktransport organisiert.

Anfahrt/Parkplatzmöglichkeiten:
Die Anfahrt erfolgt über die B7 aus Richtung Ronneburg bzw. aus Richtung Schmölln bis zum Abzweig Löbichau, über Kleinstechau nach Löbichau. Parkmöglichkeiten bestehen in der Ortslage Löbichau und sind per Ausschilderung erreichbar.

Anmeldung zum 4. Löbichauer Haldenlauf am 21. Juni 2014

www.haldenlauf.de Löbichauer Haldenlauf

.....
Name, Vorname weiblich □/männlich □

.....
Straße und Hausnummer

....
Postleitzahl Wohnort

....
Geburtsdatum Verein (*)

....
Telefonnummer (*) E-Mail-Adresse (*)

(*) optional

□ 8,5 km Nordic Walking
□ 0,4 km Bummilauf
□ 1,1 km Kinderlauf
□ 3,3 km Lauf
□ 8,5 km Hauptlauf
□ 12,7 km Lauf

Teilnahmebedingungen:
Mit meiner Teilnahme an den Läufen des Löbichauer Haldenlaufes erkenne ich den vollumfänglichen Haftungsausschluss des Veranstalters für Personen- und Sachschäden jeder Art an. Ich werde weder gegen den Veranstalter, Sponsoren noch den Schirmherr des Laufes Anspruch erheben, sollten mir durch meine Teilnahme am Lauf Schäden oder Verletzungen entstehen.

Ich bestätige, dass mein Trainings- und Gesundheitszustand den Anforderungen des Wettkampfes entspricht. Ich bin einverstanden, dass ich aus dem Rennen genommen werde, wenn ich Gefahr laufe, mich gesundheitlich zu schädigen.

Ich erkläre mich außerdem damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten sowie die von mir anlässlich meiner Teilnahme am Löbichauer Haldenlauf gemachten Interviews, Fotos und Filmaufnahmen im Rahmen der Berichterstattung und zu Werbezwecken der Veranstaltung ohne Vergütungsansprüche genutzt werden können.

Mir ist bekannt, dass ich die Startnummer an keine weitere Person weitergeben darf.

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Teilnahmebedingungen an.

....
Datum Unterschrift
(bei Minderjährigen zzgl. Erziehungsberechtigter)

Ablaufplan mit Startzeiten/Strecken/Startgebühr:

09:50 Uhr	0,4 km Bummilauf	bis 6 Jahre	keine Gebühr	
10:10 Uhr	1,1 km Kinderlauf	6 bis 12 Jahre	keine Gebühr	
10:45 Uhr	*Siegerehrung der Kinder- und Jugendläufe*			
11:00 Uhr	3,3 km Lauf	ab 10 Jahre	keine Gebühr	ab 16 Jahre 3,00 €
11:00 Uhr	8,5 km Lauf	ab 10 Jahre	keine Gebühr	ab 16 Jahre 5,00 €
11:00 Uhr	12,7 km Lauf	ab 10 Jahre	keine Gebühr	ab 16 Jahre 7,00 €
11:05 Uhr	8,5 km (Nordic) Walking	ab 7 Jahre	keine Gebühr	ab 16 Jahre 5,00 €

Gegen ca. 12:30 Uhr Siegerehrung der Läufe über 3,3 km, 8,5 km und 12,7 km.

Ursprung des Ortsnamens Kleinstechau und des Gewässernamens Sprotte

Der genaue Zeitpunkt der erstmaligen Besiedlung von Kleinstechau liegt im Dunkel der Geschichte verborgen. Es wird vermutet, dass die germanischen Hermunduren nach der Zeitenwende nach Thüringen eingewandert sind und die dort lebenden Kelten vertrieben haben. Inwiefern das für unsere Gegend zutrifft, darüber besteht keine genauere Kenntnis. Fest steht jedenfalls, dass die Römer zwar niemals in Thüringen herrschten, jedoch Handelsbeziehungen unterhielten und einige Expeditionen dorthin unternahmen.

Nachdem die germanischen Thüringer im 6. Jahrhundert unserer Zeit das Land um die mittlere Pleiße verlassen hatten, ergriffen zunehmend slawische Sorben von ihm Besitz. Diese Plisnier stießen von Böhmen her bis zur Saale vor. Anfang des 9. Jahrhunderts verlief die Ostgrenze des christlichen fränkischen Reichs Karls des Großen entlang einer gedachten Linie zwischen den Orten Magdeburg, Erfurt und Regensburg. Östlich davon lebten „heidnische" Slawen in einer als „Sorbische Mark" bezeichneten Grenzregion.

Im Jahr 929 führte der ostfränkische König Heinrich I. unter dem Vorwand der Verbreitung der christlichen Religion sein Heer in mehreren blutigen Feldzügen gegen verschiedene slawische Völker und beendete damit eine Situation gegenseitiger Rache- und Beutezüge. Er eroberte auch den sogenannten Pleißengau um die Orte Altenburg, Schmölln, Lucka und Meuselwitz. Die Slawen wurden jedoch nicht vertrieben, sie behielten vielmehr ihre innegehabten Besitzungen. Das Zusammenwachsen von slawischer und deutscher Bevölkerung war im Wesentlichen ein friedlicher Vorgang.

Kleinstechau befand sich an der Grenze zwischen Alt- und Neusiedelland. Auch die heutigen Fachleute sind sich über die Gründungszeit von Kleinstechau nicht einig. Danach könnte es spätestens im 9. Jahrhundert gegründet worden sein, oder es ist dem jüngerslawischen Siedlungsausgriff im 10. bis zur ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts zuzurechnen. Anders als in der älteren Literatur vermutet, ist Kleinstechau also in jedem Fall von Slawen, nicht von Germanen gegründet worden. Daher weist der Ortsname auch nicht auf eine Aue hin, in der es zum Stechen kam, sondern auf den Namen seines ersten Bewohners. Der Ortsname leitet sich vom altsorbischen „Zdechov" oder „Sdechov" her, der Siedlung eines Mannes namens Zdech oder Sdech. Der Ortsname wurde später zu Stechow eingedeutscht.

Dagegen ist der völlig einmalige Gewässername Sprotte ganz sicher nicht slawischer Herkunft. Es ist jedoch nicht sicher, ob es sich um eine vorslawische oder eine erst spätere deutsche Bildung aus der Zeit ab dem 10. Jahrhundert handelt. In Frage kommt eine Herleitung aus dem Mittelniederdeutschen „sprute" oder „sprote" mit der Bedeutung „Spross". Die ursprüngliche Grundbedeutung war offensichtlich 'Seitenast'. Die Sprotte als ein zur Pleiße fließendes Gewässer erscheint von der Pleiße aus gesehen als ein „Spross" (Seitenarm).

Vermutlich ist Kleinstechau die ältere Zwillingssiedlung zu Großstechau, das den vorhandenen Namen nach dem Bau der Kirche und der damit verbundenen Ansiedlung einfach übernahm. Erst dadurch kam es zur Ausdifferenzierung zwischen Klein- und Großstechau. Noch bis ins 17. Jahrhundert sprach man nur von „Stechau".

Bereits am 10. November 1181 wurden die Brüder Heinrich und Werner von Stechowe erwähnt. An diesem Tag bestätigte Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) eine von ihnen zwischen 1168 und 1177 getätigte Schenkung eines adligen Gutes in Porstendorf an das Kloster Pforte. Die Brüder bekannten sich ausdrücklich zum fränkischen Recht. Die Schenkung hatten sie zu ihrem und ihrer Vorfahren Seelenheil gegeben. Gegen diese Schenkung hatte ihr jüngerer Bruder Gerhard Einspruch eingelegt. Er erklärte ausdrücklich, Grieche, nicht Franke zu sein; seinen Pflichtteil hatte er jedoch nach fränkischem Recht erhalten. Zu dieser Zeit saß Gerhard zu Altenburg zu Gericht, um unter den Fürsten zu richten. Diese Ersterwähnung schreibt sich das brandenburgische Stechau, das heute zur Gemeinde Fichtwald gehört, selbst zu. Zwar sieht Dobenecker in den Brüdern von Stechow nicht ein havelländisches, sondern ein oster- und pleißenländisches Geschlecht, doch die Mehrheit der Fachleute vertritt die gegenteilige Meinung. Da also nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, aus welchem Stechow die Brüder tatsächlich stammten, sei ihr Name hier zumindest mit erwähnt.

Kleinstechau wurde zum ersten Mal eindeutig am 17. Januar 1291 erwähnt. An diesem Tag bekannten der Burkgraf Albert von Starkenberch, genannt von Stollberg, und Heinrich und Erkenbert, Burkgrafen zu Starkenberg, für 500 Mark Lehnsgüter in den Dörfern Hartroda (Hartenrode), Thonhausen (Thanhusen) und Kleinstechau (Stechow minori) an den Vogt von Plauen, Heinrich dem Älteren, verkauft zu haben.

Dorit Bieber

Gemeinde Nöbdenitz

Einladung

Wir laden alle wahlberechtigten Sportlerinnen und Sportler des SSV Traktor Nöbdenitz e. V. zur Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG (Thüringer Wahlgesetz) zur Aufstellung der Bewerber unseres Wahlvorschlages bzw. der Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag für die Kommunalwahl in der Gemeinde Nöbdenitz für den **11. März 2014** ins Sportlerheim Nöbdenitz ganz herzlich ein.

Beginn der Versammlung ist 19:00 Uhr!

Auf Grund der Wichtigkeit rechnen wir mit großer Beteiligung.

Vereinsleitung
Rolf Junghanns (Vereinsleiter)

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Nöbdenitz

Termin: **12. März 2014**

Beginn: **18:00 Uhr in Lohma – Büro Agrargenossenschaft**

Tagesordnung:

- Begrüßung Vorsitzender
- Abendessen
- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Jagdpächter
- Bericht der Kassenprüfer
- Diskussion
- Beschluss Entlastung Kassenwart
- Beschluss Entlastung Vorstand
- Beschluss zur Verwendung der Pachteinnahmen Pachtjahr 2014/15
- Gemütliches Beisammensein

Eingeladen sind alle Jagdgenossen und deren Partner/innen. Wir bitten um eine Teilnahmebestätigung beim Vorsitzenden unter Telefon: 0151 22246069.

gez. Jagdvorstand

Frühlingswanderung an Karfreitag

Am 18. April 2014 (Karfreitag) werden der Ortsverschönerungsverein Nöbdenitz, erstmalig gemeinsam mit dem Sportverein SSV Traktor Nöbdenitz, eine Frühlingswanderung durchführen.

Treffpunkt: 09:30 Uhr am Bürgersaal in Nöbdenitz

Wir wollten in diesem Jahr etwas weiter laufen. Es geht über Lohma (dort können sich Lohmaer, Untschener und Zagkwitzer uns anschließen) auf dem Wander-/Radweg über Burkersdorf (auch dort kann man sich uns noch anschließen) nach Schmölln.

Dort wollen wir dem Knopfmuseum einen Besuch abstatten. Wir gehen dabei davon aus, dass viele Nemzer, trotz der räumlichen Nähe, noch nicht dort waren. Danach wollen wir in der „Museumsschänke" einen Imbiss einnehmen.

Anschließend hoffen wir, dass die halbwegs Sportlichen unter uns den Aussichtsturm auf dem Pfefferberg erklimmen (mal sehen, ob der Turm die vielen Nöbdenitzer aushält). Wer den Aussichtsturm nicht erobern will, kann es natürlich lassen. Wir wollen, dass das gemeinsame Wandern allen Spaß macht und nicht zur Hatz wird.

Zum gemeinsamen Rückmarsch wollen wir uns am „Tatami" treffen. Wer Heimwärts nicht laufen will, kann mit dem Zug fahren.

Wir werden uns bemühen, noch einige Überraschungen „auf dem Weg" zu organisieren.

Hiermit laden wir zur Teilnahme an unserer Wanderung herzlich ein.

Frank Wunderlich
für den Vorstand
des Ortsverschönerungsvereins

Rolf Junghanns
für den Vorstand
des Sportvereins

Glühweinfete in Nöbdenitz

Als wir unser Glühweinfest für das Jahr 2014 planten, gingen wir davon aus, dass im Januar Schnee liegt. Diese Erwartung hat sich in diesem Jahr nicht erfüllt.

Gleichwohl konnten wir am Sonntag, dem 19. Januar 2014 eine stimmungsvolle Glühweinparty, bei frischem Ostwind, feiern. Es ist uns offensichtlich gelungen, viele Nöbdenitzer und Lohmaer vor die Tür zu locken. Wir konnten reichlich Glühwein unter das Volk bringen.

Die ersten Bratwürste vom Grill im Jahr 2014, zubereitet von unseren Mitgliedern Dirk Degner und Michael Steinert als Grillmeister, konnten verzehrt werden.

>>>>>

Nebenbei haben wir auch etwas Holz verbrannt – zum Aufwärmen. Beim traditionellen Tannenbaumweitwurf wurden sportliche Höchstleistungen vollbracht.

Wir bedanken uns hiermit bei allen Mitgliedern unseres Vereins, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben.

Weiter danken wir Erhard Brenner und Walter Mayer für die Vor- und Nacharbeiten, dem Sportverein, der Fleischerei Heilmann und dem Getränkehandel Gäbler für die Unterstützung und gute Zusammenarbeit.

Frank Wunderlich für den Vorstand
des Ortsverschönerungsvereins Nöbdenitz e. V.

Saal- & Veranstaltungsverein e. V.

Selkaer Straße 8 | 04626 Nöbdenitz | Tel.: 034496 60432

Saalbelegung 2014

Datum	Was
Donnerstag, 6. März 2014	Sportgruppe Gäbler
Montag, 10. März 2014	Sportgruppe Olischer
Dienstag, 11. März 2014	VHS Rückenschule
Donnerstag, 13. März 2014	Sportgruppe Gäbler
Freitag, 14. März 2014	Familienfeier
Montag, 17. März 2014	Sportgruppe Olischer
Dienstag, 18. März 2014	VHS Rückenschule
Donnerstag, 20. März 2014	Sportgruppe Gäbler
Montag, 24. März 2014	Sportgruppe Olischer
Dienstag, 25. März 2014	VHS Rückenschule
Donnerstag, 27. März 2014	Sportgruppe Gäbler
Montag, 31. März 2014	Sportgruppe Olischer
Dienstag, 1. April 2014	VHS Rückenschule
Donnerstag, 3. April 2014	Sportgruppe Gäbler
Montag, 7. April 2014	Sportgruppe Olischer
Dienstag, 8. April 2014	VHS Rückenschule
Samstag, 21. Juni 2014	Familienfeier

Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Nöbdenitz

7 Wochen anders Leben!

Wir möchten in diesem Jahr all jene unterstützen, die in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Ostersonntag alte Gewohnheiten ausmustern, Neues wagen oder Unbekanntes entdecken wollen.

Das erste Treffen findet am Mittwoch, dem 5. März 2014, um 19:30 Uhr im Nöbdenitzer Kirchgemeindehaus statt. Mit allen „Abenteurern" wird das Thema Verzicht tiefer beleuchtet. Gemeinsam könnten in den 7 Wochen Schätze gehoben werden.

Wenn diese Schatzsuche im besten Fall in eine künftig veränderte Lebensführung mündet, umso besser. Wir begleiten Sie **danach immer dienstags in Nöbdenitz um 19:30 Uhr.**

Dazu sind Experten aus verschiedenen Religionen zu Andacht bzw. Vortrag eingeladen. Anschließend gibt es Gelegenheiten, Gedanken auszutauschen sowie Unterstützung und Aufmunterung zum Durchhalten zu erfahren.

Ganz wichtig ist es, dass Sie selbst entscheiden, worauf Sie in dieser Zeit verzichten oder was Sie stattdessen Neues wagen möchten.

Fasten muss übrigens nicht Verzicht bedeuten, das Wort „Vertiefung" trifft es besser. Hören Sie in sich hinein, graben Sie tiefer und finden Sie Ihren Schatz. Ein Einstieg ist natürlich auch nach dem 5. März 2014 möglich.

Das diesjährige Motto der Aktion **„Selber denken! 7 Wochen ohne falsche Gewissheiten"** klingt so selbstverständlich, erweist sich aber in der Praxis als Herausforderung. Denn wenn wir uns in der Fastenzeit darin üben wollen, geht es nicht um sieben Wochen Vernunftherrschaft. Es kann, im Gegenteil, ganz schön unvernünftig sein, selber zu denken. Das Bild vom „Denken ohne Geländer" hat Hannah Arendt geprägt. Es kann nämlich durchaus gefährlich sein, Denkverbote zu ignorieren und den Chef auf einen Fehler hinzuweisen. Mut braucht es auch, Gewohnheiten und Traditionen infrage zu stellen – im Job, in der Familie oder in der Kirche. Und wer gern nörgelt über kaputte Straßen oder blöde Kandidaten zur Wahl, sollte mal den Zuschauerraum verlassen und selber etwas auf die Beine stellen. Dafür muss man den eigenen Kopf gebrauchen – und zunächst mal einen haben!

Wir wünschen Ihnen dafür Entdeckergeist, Ketzermut und viel Freude an eigenen Denk-Abenteuern!

Karla Göthe

Gucken erlaubt – Tag der offenen Baustelle im Nöbdenitzer Pfarrhof am Sonntag, 23. März 2014

Wir freuen uns, Ihnen erstmals einen Blick hinter die Kulissen der neuen Kultur- und Bildungswerkstatt gewähren zu können. Im alten denkmalgeschützten Nöbdenitzer Pfarrhof entsteht durch liebevolle Sanierung und Restaurierung ein besonderes, einzigartiges Ensemble zur vielfältigen kulturellen Nutzung.

Nach der Fertigstellung des Hofes können hier stimmungsvolle Feiern, Tagungen, kulturelle und Open Air Veranstaltungen durchgeführt werden. Im Schatten der tausendjährigen Eiche entfaltet der jahrhundertealte, von zwei Fachwerkgebäuden umrahmte Pfarrhof seinen ganz besonderen Charme.

Der Tag der offenen Baustelle am Sonntag, dem 23. März 2014 beginnt um 10:30 Uhr mit einem Gottesdienst im Kirchgemeindehaus.

Bis 17:00 Uhr sind Sie herzlich eingeladen, den recht gut vorangeschrittenen Baufortschritt im Rahmen von Führungen zu begutachten.

Zum Aufwärmen halten wir auf der Baustelle Glühwein und im warmen Kirchgemeindehaus mittags heiße Suppe und nachmittags Kaffee und Kuchen für Sie bereit.

Das Ökumenische Samstagspilgern führt am 5. April 2014 von Schmölln nach Ronneburg

Seit 10 Jahren gibt es das Ökumenische Samstagspilgern. Seitdem wird in jedem Jahr von März bis Oktober auf Wegen in unserer Region gewandert, auf denen schon in früher Zeit Pilger unterwegs gewesen sind.

In diesem Jahr führen die Etappen von Altenburg nach Weimar und berühren auch das Gebiet unserer Verwaltungsgemeinschaft. Am 5. April 2014 startet die zweite Etappe in Schmölln. Treffpunkt ist 08:45 Uhr an der St. Nicolaikirche. Für die 16 km lange Strecke wird mit einem Eintreffen in Ronneburg um ca. 16:00 Uhr gerechnet. Kirchenbesichtigungen sind um ca. 10:00 Uhr in Lohma, 10:30 Uhr in Nöbdenitz und 11:00 Uhr in Posterstein vorgesehen. Auch dort können sich noch Wanderfreunde anschließen.

Es besteht keine Pflicht, an allen Etappen teilzunehmen. Interessenten, die in die Pilgerpraxis „hineinschnuppern" möchten, sind herzlich willkommen. Für Verpflegung und Ausrüstung ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Die Anfangs- und Endpunkte jeder Etappe sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar.

Informationen gibt es

unter www.pilgern-in-mitteldeutschland.de oder
bei Dagmar Schlegel, Tel.: 034294 83958

Wolfgang Göthe

Überaus gut besuchter Dia-Vortrag über den Kaukasus

Im Kirchgemeindehaus war am 21. Februar 2014 wieder einmal die gute Stube bis auf den letzten Platz besetzt. Das lag einerseits sicher am guten Abendbrot, welches geboten wurde. Andererseits lockte der angekündigte Vortrag von Karla und Wolfgang Göthe über ihre Trekkingtour in Swanetien und Chewsuretien im Kaukasus die Besucher an. In diesen sehr abgelegenen Gebieten Europas haben sich Traditionen erhalten, die hier weitestgehend unbekannt sein dürften. Man kommt dorthin nicht als Tourist, sondern als Reisender. Die Gastfreundschaft wird in Swanetien noch höher geachtet als im übrigen Südkaukasus. Ein Gast ist von Gott gesandt. So wird ein Fremder auch behandelt.

Chewsuretien liegt noch abgeschiedener als Swanetien. Von September bis Mai ist die einzige „Straße" unpassierbar.

Während des Vortrages gab es einen regen Gedankenaustausch, viele Fragen wurden beantwortet.

Der geäußerte Wunsch, einen weiteren Vortrag anzubieten, wird für das nächste Jahr ins Auge gefasst. Dann könnte ein Bericht über eine Pamir-Expedition der Familie Göthe folgen.

Herzliche Einladung zu den Veranstaltungen der Kirchgemeinde im Monat März 2014:

Monatsspruch

Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.

Joh 13,35

Mittwoch, 5. März 2014
19:30 Uhr Auftaktveranstaltung zum Fastenprojekt „Selber denken! 7 Wochen ohne falsche Gewissheiten" im Kirchgemeindehaus mit Pfarrer Wiegand

Montag, 10. März 2014
15:00 Uhr Handarbeitskreis im Kirchgemeindehaus

Dienstag, 11. März 2014
19:30 Uhr „Selber denken! 7 Wochen ohne falsche Gewissheiten" – Referent: angefragt

Mittwoch, 12. März 2014
19:30 Uhr Gemeindekirchenratssitzung

Donnerstag, 13. März 2014
14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kirchgemeindehaus mit Iris Wallat und Pfr. Wiegand

Dienstag, 18. März 2014
19:30 Uhr „Selber denken! 7 Wochen ohne falsche Gewissheiten" – Referent: Pfarrer Götz

Sonntag, 23. März 2014
10:30 Uhr Gottesdienst mit Pfarrer Wiegand im Kirchgemeindehaus. Tag der offenen Baustelle Pfarrhof/Kirchgemeindehaus. Bis 17:00 Uhr Rundgänge und Erläuterungen zum Stand der Bauarbeiten. Für Mittagessen, Kaffee und Kuchen wird gesorgt.

Montag, 24. März 2014
15:00 Uhr Handarbeitsnachmittag im Kirchgemeindehaus

>>>>>

Dienstag, 25. März 2014
19:30 Uhr „Selber denken! 7 Wochen ohne falsche Gewissheiten" – Referent: Pfarrer i. R. Brünnler (kath. Gem.)

Donnerstag, 27. März 2014
19:30 Uhr Frauenkreis im Kirchgemeindehaus

Dienstag, 1. April 2014
19:30 Uhr „Selber denken! 7 Wochen ohne falsche Gewissheiten" – Referent: Pfarrer Wiegand

Samstag, 5. April 2014
08:45 Uhr Samstagspilgern auf dem Lutherweg von Schmölln nach Ronneburg
Treffpunkt: Ev. St. Nicolai-Kirche Schmölln, Anschluss möglich in Lohma ca. 10:00 Uhr; Nöbdenitz ca. 10:30 Uhr und Posterstein ca. 11:00 Uhr – jeweils an der Kirche
Geplante Zielankunft in Ronneburg: gegen 16:00 Uhr, Rückfahrtmöglichkeiten mit der Bahn

Informationen zu Veranstaltungen der Kirchgemeinde Nöbdenitz finden Sie auch ständig aktuell unter
www.facebook.com/evang.sprottental
und auf www.kulturkirchen.org.

Die Sprechstunden im Kirchgemeindehaus finden jeweils donnerstags von 17:00 – 18:00 Uhr statt.

Jeden Dienstag, 17:00 Uhr, wird die Christenlehre durch die Gemeindepädagogin Iris Wallat im Kirchgemeindehaus durchgeführt.

Interessenten für das Mehrgenerationen-Kochen melden sich bitte bei Frau Sabine Opitz (Tel.: 034496 60466) oder Familie Göthe (Tel.: 034496 64616).

Herzlichst i. A. des Gemeindekirchenrats

Maja Quaas

Gemeinde Posterstein

Achtung! Neuer Glas-Containerstandort für Posterstein

Da es sich notwendig macht, in den nächsten Tagen die Entsorgungscontainer für Altglas auf einen neuen Standort umzusetzen, hat der Gemeinderat beschlossen, vorerst einen Stellplatz auf dem Parkplatz „Am Burgberg" zur Verfügung zu stellen!

Gleichzeitig sind alle Bürger aufgerufen, einen Vorschlag einzubringen, an welcher Stelle in unserem Ort ein noch besser geeigneter Standplatz für die genannten Recycling-Container wäre.

Jagdgenossenschaft Posterstein

Am Freitag, dem 14. März 2014, findet **um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Hotel zur Burg" die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Posterstein statt.

Alle Jagdverpächter sind herzlich eingeladen.

Der Vorstand

Kita „Burggeister"

Schnee Schnee Schnee
Schnee bis an die Knie – Schnee bis an die Nasenspitze
Schnee bis an die Zipfelmütze
Schnee Schnee Schnee

Die Burggeister genießen in diesem „Winter" jeden Krümel Schnee. Unsere beiden weißen Freunde sind leider schon weggetaut, doch dafür erfreuen uns nun die ersten Frühblüher im Garten.

Liebe Grüße von den Burggeistern

Gemeinde Thonhausen

Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Thonhausen lädt alle Verpächter zur Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Wo: **Gasthof Thonhausen**
Wann: **Freitag, 14. März 2014, um 19:00 Uhr**

H. Tetzner, Vorstand

Neues von den Waffeleisen

Die Vermisstenanzeige hat geholfen, die Waffeleisen sind wieder zu Hause angekommen.

Danke für die recht flotte Mitteilung und es gibt sie noch – die ehrlichen, netten Menschen!

Fazit: Nicht nur mit dem Radio erreichen Sie die Richtigen, nein – auch mit einer Anzeige im Mitteilungsblatt.

Für den Sportverein – B. K.

Der Heimatverein Thonhausen – Wettelswalde – Schönhaide lädt ein

Die nächste Zusammenkunft des Heimatvereins findet **am Mittwoch, dem 11. März 2014, um 19:00 Uhr** im Vereinszimmer des Bürgerhauses statt.

Am Samstag, dem 29. März 2014, um 16:00 Uhr, laden wir in den Vereinsraum der FFW Thonhausen in Wettelswalde zum Lichtbildervortrag mit dem Thema „**Die Geschichte der Landwirtschaft seit dem 20. Jahrhundert, LPG-Zeit, Teil 2"** ein.

Bereits im vergangenen Jahr zeigte der Heimatverein im ersten Teil des Lichtbildervortrags Zeugnisse der Landwirtschaft unserer 3 Dörfer vor und nach der (freiwillig und erzwungenen) LPG-Gründung. Der erste Teil des Vortrags fand nicht nur unter bäuerlichen Beteiligten und Beschäftigten, sondern bei weiteren zahlreichen heimatgeschichtlich Interessierten guten Anklang. Im Vergleich zur heutigen Situation auf dem Lande war das Dorfleben und die Arbeitswelt in den 60er bis Ende 80er Jahren noch dominant durch die Landwirtschaft geprägt.

Aufgrund der Vielzahl des Materials konnte im Februar 2013 bei weitem nicht alles in einem Vortrag dargestellt werden, sondern musste geteilt werden. Anhand von gesammelten interessanten privaten Fotos und Dokumenten wird im 2. Teil des Lichtbildervortrags von den Umwälzungen in allen Bereichen der Arbeit der kollektiven Landwirtschaft bis zum Übergang zur heutigen Agrargenossenschaft berichtet.

Referenten sind wieder Klaus Köhler und Helmut Voigt.

Der Eintritt ist selbstverständlich frei.

Alle Jahre wieder

Am 7. Februar 2014 fand die Jahreshauptversammlung des SV 1901 Thonhausen e. V. im Saal der FFW in Wettelswalde statt. Auf dem Programm standen in diesem Jahr die Wahl des Vorstandes und der Kandidaten für den Gemeinderat.

Im Vorstand gab es eine Veränderung. Die Sportfreundin Isolde Kämpfe legte ihr Amt nieder. Für sie kam Christiane Staude neu in den Vorstand.

Somit setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

Vorsitzender:	Matthias Schidzig
1. Stellvertreter:	Christian Pilz
Schatzmeister:	Beate Kurkowsky
Schriftführer:	Christine Schumann
Jugendwart:	Thomas Kurkowsky

weitere Stellvertreter:
Kornelia Kahnt | Nicole Ahner | Chris Schmieder | Christiane Staude | Mirko Viertel | Manuela Gurnig

Für die Wahl der Kandidaten zum Gemeinderat stellten sich leider nur zwei Sportfreunde, Matthias Schidzig und Henry Richter, zur Verfügung. Sie wurden von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern des Sportvereins einstimmig gewählt. Der Sportfreund Klaus Ahner stellte sich nicht wieder zur Wahl.

Am Ende der Veranstaltung gab es noch eine Ehrung der besonderen Art für unsere Schatzmeisterin Beate Kurkowsky. Sie wurde für ihre über 20-jährige aufopferungsvolle Arbeit für den Verein geehrt.

Info

Der **Bambini-Sport** findet **ab März 2014**, dienstags ab 16:45 Uhr, in der Turnhalle der Grundschule Thonausen statt.

Der Vorstand

23. Sportlerumfrage des Kreisportbundes

Volleyball U20 weiblich des SV Thonhausen dabei

Der Kreissportbund Altenburger Land startet zum 23. Mal gemeinsam mit der OVZ die Sportlerumfrage des Kreises Altenburger Land. Dabei werden in sechs Kategorien (Sportler/in, Nachwuchssportlerin, Nachwuchssportler, Mannschaft, Nachwuchsmannschaft und Übungsleiter) die besten Teams, Athletinnen und Athleten sowie der beste Trainer des Jahres gesucht.

In einer Sonderbeilage der OVZ am Samstag (22. Februar 2014) wurden diese vorgestellt und der Stimmzettel (auch im Amtsblatt „Das Altenburger Land" vom 22. Februar 2014) veröffentlicht.

Bei den Nachwuchsmannschaften ist die Volleyballmannschaft der weiblichen U20 des SV Thonhausen mit Benita Ebersbach, Vicky Großmann, Maxi und Nele Pilz, Charlotte Stenzel, Wiebke Orlick, Gina-Marie Lokotsch, Julia Hauck und Marie-Sophie Wilde durch den Vorentscheid einer Fachjury nominiert und hat den Sprung auf diesen Stimmzettel geschafft.

>>>>>

Wir wollen bei der Stimmabgabe die Sportler des LSV Schmölln unterstützen.

Bei den Nachwuchssportlerinnen ist es Wiebke Orlick (spielt in unserer Volleyballmannschaft) bei den Nachwuchssportlern ist es Marius Riebel und sein Vater, Thomas Riebel (Ehemann von Gabi Riebel, geb. Dix), der als bester Trainer vorgeschlagen wurde.

Bitte beteiligt euch an dieser Sportlerumfrage und setzt das „Kreuz" bei unseren Favoriten! Die ausgefüllten Stimmzettel **(nur Originale!)** können auch beim Bäcker in Thonhausen abgegeben oder in den Briefkasten bei Pilz, Wettelswalde 18 a, geworfen werden.

Christian Pilz

SV Thonhausen 1901 U20 weiblich überzeugte erneut
– Platz 3 am dritten Spieltag der Landesmeisterschaft –

Erfurt war Austragungsort des dritten und damit letzten Vorrundenspieltages der Volleyball Landesmeisterschaften der U20 weiblich.

Hochmotiviert reisten die frisch gebackenen Ostthüringenmeister in die Landeshauptstadt, um dort gegen die bereits bekannten Teams der ersten beiden Spieltage anzutreten und den Favoriten die Stirn zu bieten.

Das Auftaktspiel musste gegen die Vertretung des SVC Nordhausen bestritten werden. Angriffsstark und unbeeindruckt eröffneten die jungen Damen von Thonhausen das Spiel und konnten, fast im Vorrübergehen, einen schnellen Satzgewinn (21:11) erspielen. Die Gegenwehr von Nordhausen wurde im 2. Satz deutlich stärker und ein 11:18 Rückstand die Tatsache, mit der es sich galt, auseinander zu setzen. Punktgenaue Auszeiten und Auswechselungen brachen den Spielfluss von Nordhausen und der Satz konnte 21:19 (verkürzte Sätze!) gewonnen werden.

Die zweite Partie des Spieltages, gegen den Erfurter VC, verlief nahezu deckungsgleich. 21:11 gewann das Team von Thonhausen den 1. Satz und musste im 2. Durchgang gegen einen Rückstand von 10:18 ankämpfen. 21:18 Sieg, aufatmen und glückliche Gesichter waren die folgerichtigen Reaktionen!

Die Mannschaft hat in beiden Spielen bewiesen, dass sie in der Lage ist, mit allen zur Verfügung stehenden personellen und taktischen Mitteln, ein fast verlorenes Spiel, zu ihren Gunsten zu drehen. Das zeugt von hervorragendem Teamgeist und großer mentaler Stärke!

BSG Sömmerda hieß die nächste gegnerische Mannschaft. Zwei Niederlagen hatte diese Mannschaft dem Team aus Thonhausen zugefügt. Das sollte so nicht stehen bleiben! Sömmerda eröffnet stark und Thonhausen versuchte alles, konnte aber eine 16:21 Niederlage nicht verhindern. Im zweiten Satz lief es bedeutend besser und die Taktik ging mit einem 21:18 Erfolg auf.

Die Top-Mannschaft der Vorrunde, HSV Weimar, hat auch in Erfurt ihre Spielstärke unter Beweis gestellt und ungeschlagen den Spieltag gemeistert. Thonhausen unterlag diesmal klar mit 6:21 und 12:21.

Stahl Unterwellenborn, ein spielstarkes Team, wehrte sich mit großen Mühen gegen die Mannschaft des SV Thonhausen, unterlag am Ende in beiden Sätzen mit 21:19.

Der ewig lange Spieltag schien kein Ende zu nehmen und zehrte an den Kräften.

Zum Glück konnte Thonhausen mit dem kompletten Kader anreisen und hatte dadurch die Möglichkeit, kräfteschonend zu wechseln und alle Spielerinnen am Erfolg teilhaben zu lassen.

Im Spiel gegen die TU Ilmenau brachte der erste Satz einen 21:15 Sieg. Im zweiten Durchgang schenkten sich die Mannschaften nichts und ein sehr ausgeglichener, allerdings am Ende durch zwei umstrittene Schiedsrichterentscheidungen knapper Satz ging unglücklich 19:21 verloren.

Damit endete auch der dritte Spieltag mit einem 3. Platz hinter Weimar und Sömmerda für Thonhausen. Bis auf Weimar, konnte im Laufe der Meisterschaften gegen jede Mannschaft mindestens ein Satz gewonnen werden, das heißt, wir sind mit den Vereinen aus Thüringen auf Augenhöhe!

HSV Weimar und BSG Einheit Sömmerda bestreiten im März mit den gesetzten Mannschaften vom SWE Erfurt und VfB 91 Suhl das Finale und werden die Plätze 1 bis 4 ausspielen. Der SV Thonhausen und Stahl Unterwellenborn liegen Punkte und Satzgleich im Mittelfeld der Thüringer U20-Mannschaften.

Das ist ein großartiges Ergebnis für das Team im Kampf „David gegen Goliath"! Auf den Plätzen 7 bis 9 folgen TU Ilmenau, Erfurter VC und SVC Nordhausen.

Thonhausen spielte mit B. Ebersbach, V. Großmann, M. und N. Pilz, Ch. Stenzel, W. Orlick, G.-M. Lokotsch, J. Hauck, M.-S. Wilde und A. Schmalz.

Christian Pilz

„Jugend trainiert für Olympia" – Volleyball

Roman-Herzog-Gymnasium Schmölln erstmalig für Landesfinale qualifiziert

Seit der Gründung des Schmöllner Gymnasiums 1991 wird an der Schule die Sportart Volleyball gepflegt und im außerunterrichtlichen Sport im Projekt „Schule – Sportverein" in Zusammenarbeit mit dem SV Thonhausen 1901 betrieben.

Damit setzt das Gymnasium die Schmöllner Volleyballtraditionen, die einst von Hans Meuschke, Dieter Ebert und Eberhard Just, um nur einige Namen zu nennen, begründet wurden, fort.

Die Wettkämpfe, die im Rahmen des Wettbewerbes „Jugend trainiert für Olympia" durch das Staatliche Schulamt Ostthüringen, beauftragt durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, organisiert werden, ist die Plattform der sportlichen Vergleiche in den unterschiedlichsten Sportarten, an denen sich die Schulen des Freistaates beteiligen können.

So nahmen auch die Mädchen des Roman-Herzog-Gymnasiums Schmölln der Wettkampfklasse II (Jahrgänge 1997 – 2000) diese Herausforderung an und meldeten sich für diesen Wettbewerb in der Sportart Volleyball.

Zunächst mussten sich die jungen Damen auf Kreisebene gegen die Mannschaften der Regelschule Dobitschen und des Friedrichgymnasiums Altenburg durchsetzen, was gelang, um die Teilnahme am Schulamtsfinale zu erreichen.

Das Schulamtsfinale, zu dem die besten Schulmannschaften des Saale-Holzland-Kreises, des Saale-Orla-Kreises, des Kreises Greiz, den Städten Gera und Jena und des Kreises Altenburger Land starten dürfen, fand am Dienstag in Pößneck statt. Bereits 07:25 Uhr traten die Mädchen zusammen mit Herrn Pilz die Reise nach Pößneck an, um sich mit den weiteren fünf qualifizierten Mannschaften zu messen.

Der Wettkampf wurde in zwei Spielgruppen durchgeführt und die Schmöllnerinnen mussten zuerst gegen die Mannschaft des Orlatalgymnasiums Neustadt antreten.

Durch sichere Aufgaben, gute Pässe und starke Angriffe konnte die Mannschaft dieses Spiel rasch (20:10; 20:12 bei verkürzten Sätzen) für sich entscheiden. Auch das zweite Spiel des Tages, Gegner war das Osterlandgymnasium aus Gera, verlief schnell und endetet mit klarem Erfolg (20:8; 20:5) für das Roman-Herzog-Gymnasium.

Im Überkreuzvergleich stand danach der Gruppenzweite der anderen Gruppe als gegnerische Mannschaft fest. Das Schiller-Gymnasium aus Eisenberg konnte den Schmöllner Gymnasiastinnen nicht wirklich die Stirn bieten und unterlag ebenfalls klar mit 11:20 und 6:20. „Finale, ohohoh!", so die Gesänge der jungen Damen.

Das Goethe-Gymnasium Gera, deren Mädchen beim Geraer VC trainieren, schaffte ebenfalls den Sprung ins Finale.

Mit Powerplay eröffnete Gera das Spiel und Schmölln musste im Handumdrehen einen Rückstand von 0:12 hinnehmen! Alle Bemühungen scheiterten und der Satz ging 11:20 klar verloren! Ratlosigkeit?! Nein, Durchatmen, Kräfte sammeln, neu orientieren und mit erhobenem Kopf in den zweiten Satz! Unglaublich, was dann geschah! Die Schmöllner Mannschaft besann sich auf ihre Fähigkeiten und fand Stück für Stück ihren Spielfaden und setzte das Geraer Team extrem unter Druck. Ein 20:10 Erfolg war das Ergebnis! Nun musste der dritte Satz über Sieg oder Niederlage entscheiden. Die Mannschaft des Roman-Herzog-Gymnasiums verfiel in einen sagenhaften Spielrausch und ließ dem Goethe-Gymnasium keine Luft zum Atmen. Bei 8:5 wurden aus Schmöllner Sicht die Seiten gewechselt und mit 15:8 letztendlich der Satz und damit das Spiel gewonnen.

Damit hat sich die Mannschaft der WK II Mädchen des Roman-Herzog-Gymnasiums Schmölln für das Landesfinale in Erfurt am 11. März 2014 qualifiziert. Diesen Erfolg konnte bisher keine andere Mannschaft in dieser Sportart verzeichnen. Die Siegermannschaft des Landesfinales ist automatisch für das Bundesfinale in Berlin qualifiziert.

Ein toller Erfolg, welchen die Schule im Olympiajahr und gleichzeitig „Jahr des Schulsports 2014" unter dem Motto „Sport bewegt" genießt!

Für Schmölln spielten: Vicky Großmann, Wiebke Orlick, Laura Seiferth, Marie-Sophie Wilde, Julia Hauck, Cara Wößner, Annika Schmalz, Maxi und Nele Pilz.

Christian Pilz

Evang.-Luth. Kirchgemeinden Thonhausen, Wettelswalde und Vollmershain

- Kirchennachrichten März -

Monatsspruch

Jesus Christus spricht: „Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt."

(Johannes 13,35)

Gottesdienste

9. März – Sonntag Invokavit
09:00 Uhr Gottesdienst in Vollmershain
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde
14:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen

16. März – Sonntag Reminiszere
09:00 Uhr Gottesdienst in Nischwitz
10:15 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Heukewalde

23. März – Sonntag Okuli
09:00 Uhr Gottesdienst in Vollmershain
10:15 Uhr Gottesdienst in Mannichswalde

30. März – Sonntag Lätare
10:15 Uhr Kirchspielgottesdienst in Jonaswalde

6. April – Sonntag Judika
09:00 Uhr Gottesdienst in Thonhausen
10:15 Uhr Gottesdienst in Heukewalde

Veranstaltungen und Hinweise

Frauenkreis: Freitag, 04.04.2014, 15:00 Uhr

Kirchenchor: donnerstags, 19:30 Uhr

Posaunenchor: freitags, 17:00 Uhr
in Thonhausen und nach Absprache

Christenlehre Vollmershain:
dienstags, 15:30 Uhr: 25.03.2014

Christenlehre Thonhausen:
donnerstags, 15:00 Uhr: 06.03. + 03.04.2014

Konfirmandenstunde: jeweils donnerstags, 17:00 Uhr: 06.03. + 20.03. + 03.04.2014

Junge Gemeinde:
jeweils freitags, 19:00 Uhr in Nischwitz

Jugendgottesdienst: Freitag, 21.03., 19:30 Uhr
in der Altenburger MusicHall

Frauenfrühstück:
jeweils dienstags, 08:30 Uhr, 18.03. + 01.04.2014

Frauenkreis: Freitag, 04.04.2014, 15:00 Uhr

Mehr Infos unter www.ks-thonhausen.de!

Ihr Pfarrer Jörg Dittmar

Gemeinde Vollmershain

Neue Luftbilder von Vollmershain

Im Gemeindeamt liegen die ersten, im letzten Jahr angekündigten, Luftbilder von Vollmershain zur Besichtigung aus.

Der Bürgermeister

Einladung zur Versammlung

Die Bürgerinitiative Vollmershain lädt recht herzlich

am Mittwoch, dem 19. März 2014, um 19:00 Uhr,

in den Versammlungsraum des Gemeinde- und Feuerwehrgebäudes, zur Vorstellung der Gemeinderatswahlvorschläge ein.

Bürgerinitiative Vollmershain

Sie möchten die Mitglieder Ihres Vereins oder die Kunden Ihres Unternehmens im Internet informieren? Sie möchten eine Homepage für Ihre Kirchengemeinde, Ihren Ortsverband oder Schule erstellen lassen? Ihnen fehlt es jedoch an personellen und finanziellen Mitteln für die Erstellung einer eigenen Internetpräsenz? Wir helfen Ihnen!

Die Azubi-Projekte des Fördervereins für regionale Entwicklung e. V.

Mehr Informationen unter www.azubi-projekte.de

Kostenlose Webseitenerstellung für alle Vollmershainer

Förderprogramm „Vollmershain vernetzt" ins Leben gerufen

Mit dem Förderprogramm „Vollmershain vernetzt" wurde ein neues Kooperationsprojekt zwischen der Gemeinde Vollmershain und dem Förderverein für regionale Entwicklung e. V. ins Leben gerufen, das die Modernisierung des digitalen Gemeindelebens von Vollmershain vorantreiben soll. Vor allem die Institutionen und Bürger sollen von den Vorteilen des Projektes profitieren.

Förderverein aus Potsdam erstellt kostenfrei Internetseiten

Viele Institutionen haben keine oder nur eine veraltete Homepage. Dabei ist ein professioneller Internetauftritt für nahezu jeden gesellschaftlichen Bereich in der heutigen Zeit unverzichtbar. Eine eigene und moderne Webseite ist nicht nur Visitenkarte und Aushängeschild zugleich, sie garantiert auch die größtmögliche Ansprache interessierter Personen.

Seit fast zehn Jahren entwickelt der Förderverein für regionale Entwicklung e. V. aus Potsdam mit seinen Azubis und Studierenden kostenfrei Internetseiten für Kommunen, öffentliche Einrichtungen und Vereine. Die Qualität der Arbeit sprach sich schnell herum. So konnten im Verlauf der Zeit über 3.000 Webseitenprojekte erfolgreich realisiert werden. Die Gemeindeverwaltung Vollmershain arbeitet schon lange erfolgreich mit dem Förderverein zusammen. Gemeinsam entwickelte man in der Vergangenheit auch die aktuelle Webseite der Gemeinde.

Exklusiv 10 Förderplätze für die Gemeinde Vollmershain

Aufgrund der von beiden Seiten geschätzten bisherigen Zusammenarbeit, entschlossen sich beide Partner das Förderprogramm „Vollmershain vernetzt" ins Leben zu rufen. In den kommenden Monaten werden der Ge-

meinde hierfür exklusiv zehn Projektplätze reserviert. Dank der günstigen Förderkonditionen, können sich interessierte Institutionen aus Vollmershain mit den Azubi- und Studentenprojekten kostenfrei eine eigene Internetseite erstellen oder eine bestehende Homepage überarbeiten lassen. Nur die Einrichtung der Internetadresse und die Bereitstellung des entsprechenden Speicherplatzes sind gebührenpflichtig. Mit dem benutzerfreundlichen Verwaltungsprogramm kann die Aktualisierung der Webseite einfach und bequem selbst betrieben werden, ohne dass Sie dazu über Programmierkenntnisse verfügen müssen.

Öffentliche Einrichtungen, Kirchen, Vereine und Unternehmen als Projektpartner gesucht

Das Förderprogramm „Vollmershain vernetzt" richtet sich vor allem an öffentliche und soziale Einrichtungen, Vereine, Initiativen, Kirchen und Unternehmen. Mit einer Teilnahme wird auch die Arbeit des Fördervereins für regionale Entwicklung e. V. unterstützt, der seinen Auszubildenden mit den Azubi-Projekten eine praxisnahe Ausbildung bieten möchte. Eine Auswahl von erfolgreich fertig gestellten Projekten und nähere Informationen zeigt die Internetseite www.azubi-projekte.de.

Ab sofort beginnt die erste Phase des neuen Kooperationsprojektes. Zu Beginn startet das Förderprogramm „Vollmershain vernetzt" mit zehn Teilnehmerplätzen, die exklusiv für die Institutionen in der Gemeinde reserviert werden. Bei der zu erwartenden guten Annahme des Programms wird der Förderrahmen aufgestockt.

Vorteile des Förderprogramms auf einem Blick

Die Vorteile einer Webseitenerstellung durch den Förderverein für regionale Entwicklung e. V. sind zahlreich. Die wichtigsten sind:

- Die Erstellung eines individuellen Ablaufplans nach Ihrem Wunschtermin
- Ein persönliches Betreuerteam während des gesamten Projektverlaufs
- Ein individuelles Design nach Ihren persönlichen Vorstellungen (Berücksichtigung Ihres vorhandenen Corporate Designs wie Logos, Farben und Briefkopf)
- Keine Seiten- oder Bilderbegrenzung
- Die ständige Flexibilität und Erweiterbarkeit Ihrer Webseite ohne Zusatzkosten
- Die einfache Handhabung des Verwaltungsprogramms
- Keine Software-Updates notwendig (zentrale automatische Aktualisierung)
- Die Unterstützung bei der Gewährleistung einer praxisnahen Ausbildung unserer Auszubildenden und Studierenden.

Haben Sie Interesse oder kennen Sie mögliche Interessenten? Schicken Sie uns einfach eine kurze Projektbeschreibung und Ihre Kontaktdaten per E-Mail. Oder kontaktieren Sie unsere Projektkoordinatoren und lassen sich beraten. Für Fragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 0331 55047471 oder per E-Mail unter info@azubi-projekte.de gern zur Verfügung.

Das Wildenbörtener Fenster

Einblicke & Ausblicke

GEMEINDE WILDENBÖRTEN

An alle Vereinsmitglieder des „TSV 1896 Wildenbörten" e. V.

Wir laden alle Vereinsmitglieder des TSV 1896 Wildenbörten e. V. zu unserer **Mitgliederversammlung am Freitag, dem 4. April 2014, 19:00 Uhr** ins Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten recht herzlich ein.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung hängt im Schaukasten des Vereins und in der Sporthalle aus.

Der Vorstand

Kirchliche Nachrichten für die Gemeinde Hartroda – Wildenbörten

Liebe Gemeindeglieder,

wir grüßen Sie mit dem Kalenderspruch:

„Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, dass ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt."

(Johannes 13,25)

Wir laden herzlich ein:

Sonntag, den 9. März 2014
10:00 Uhr Gottesdienst mit Feier des Heiligen Abendmahles in die Kirche Wildenbörten

Sonntag, den 23. März 2014
10:00 Uhr Gottesdienst in die Kirche Wildenbörten

Montag, den 31. März 2014
19:00 Uhr findet im Bürger- und Vereinshaus Wildenbörten ein Bibelabend statt, zu dem alle auf das Herzlichste eingeladen sind.

Hinweis zur Friedhofssatzung

Nach vielen Anfragen wollen wir darauf hinweisen, dass auf beiden Friedhöfen unserer Kirchgemeinde, sowohl in Wildenbörten, als auch in Hartroda, jeweils eine Gemeinschaftsgrabanlage seit 2013 eingerichtet ist. Da jeder Mensch bei unserem barmherzigen Gott einen Namen hat und einmalig ist, gibt es auf Friedhöfen in Trägerschaft einer Kirchgemeinde keine anonymen Beisetzungen, sondern der Verstorbene wird auf einer Wiesenfläche auf dem Friedhof beigesetzt – dies ist als Erdbestattung oder mit einer Urnenbeisetzung möglich – und auf einer aufgestellten Grabtafel werden Name, Geburts- und Sterbejahr des Verstorbenen vermerkt. Eine individuelle Grabgestaltung und Grabbepflanzung ist nicht möglich. Die Pflege der Grünfläche wird durch die Kirchgemeinde verantwortet.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

Der Gemeindekirchenrat